

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswaldgesetzes und anderer Gesetze

A Problem und Ziel

Im Jahr 1993 hat der Landtag Mecklenburg-Vorpommerns das Landeswaldgesetz (LWaldG) verabschiedet. Entsprechend Ziffer 140 der Koalitionsvereinbarung von SPD und CDU zur 5. Legislaturperiode ist u. a. das Landeswaldgesetz zu prüfen. Hierin heißt es: „Die Koalitionspartner werden mit dem Ziel der Deregulierung und des Bürokratieabbaus sowie in Umsetzung der Föderalismusreform und dem vom Bund vorzulegenden UGB ... das Landeswaldgesetz überprüfen und novellieren. Doppelzuständigkeiten sind abzubauen.“ Somit dient die Novelle des Landeswaldgesetzes neben der Deregulierung und dem Bürokratieabbau der Anpassung an die europa- und bundesrechtliche Entwicklung sowie der Berücksichtigung des fachlichen Kenntnisstandes.

B Lösung

Im Ergebnis der Prüfung wird vorgeschlagen, das Landeswaldgesetz in verschiedenen Punkten zu ändern. Darüber hinaus ist eine entsprechende Anpassung im Landesforstanstaltserrichtungsgesetz (LFAErG M-V) und des Landesjagdgesetzes (LJagdG M-V) erforderlich.

Im Rahmen der Deregulierung werden an zahlreichen Stellen des LWaldG M-V Normen aufgehoben, die bereits hinreichend im allgemeinen Verwaltungs-, Ordnungs- und Organisationsrecht bestimmt sind. Weiterhin werden die Ermächtigungen für Richtlinien und Durchführungsbestimmungen aufgehoben.

Unter Berücksichtigung einer angemessenen Durchsetzung ordnungsrechtlicher Ziele wird der Bürokratieabbau auf die Waldbesitzer ausgerichtet. Hierzu dient der Entfall des Genehmigungstatbestandes für die mittelfristige Wirtschaftsplanung (Betriebskonzept), die Senkung der Mindestanforderungen an die Leitung größerer Forstbetriebe und die Öffnung von Verbotstatbeständen.

Gleichzeitig wird mit der Spezifizierung einzelner Normen und der Berücksichtigung bestimmter Sachverhalte ein Beitrag zur Funktionssicherung des Waldes und der Rechtsicherheit geleistet.

Mit der Etablierung des Landeswaldforums werden zivilgesellschaftliche Instrumente ausgebaut und die Grundlage für eine stärkere Mitarbeit nichtstaatlicher Interessenträger am Landeswaldprogramm gestärkt.

Die Änderungen im Landesjagd- und Landesforstanstaltserrichtungsgesetz stehen fast ausschließlich im Kontext der Novelle des Landeswaldgesetzes.

Im Detail sind folgende Änderungen vorgesehen:

1. Bürokratische Entlastung der Waldbesitzer

Die bisherige Genehmigungspflicht für Betriebskonzepte von Waldbesitz ab 100 ha entfällt im Entwurf. Das Betriebskonzept ist nunmehr genehmigungsfrei, sofern es von einem vereidigten Sachverständigen erstellt wurde. Darüber hinaus kann mit der Bestätigung des Betriebskonzeptes durch die Forstbehörde ein gesonderter Antrag auf Kahlhieb entfallen.

Die Festlegung, dass Verwaltung und Bewirtschaftung des Waldes ab einer Mindestgröße von 100 ha Waldbesitz einer forstlichen Fachkraft bedarf, wird im Entwurf auf die Bewirtschaftung beschränkt.

2. Ausgestaltung der Verkehrssicherungspflicht

Die Definition der natur- und walddtypischen Gefahren gewährt Waldeigentümern und Waldbesuchern ein höheres Maß an Rechtssicherheit.

3. Erweiterung der Bewirtschaftungsgrundsätze zur Umsetzung der EU-Richtlinien in Natura 2000 Gebieten

Die Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG sind bei der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft zu beachten. Dieses stellt klar, dass eine Bewirtschaftung im Sinne einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nur privilegiert ist, wenn sie diesen Anforderungen entspricht.

4. Spezifizierung forst- und naturschutzfachlicher Anforderungen an den Waldbesitzer und Festschreibung einer naturnahen Forstwirtschaft für den Landeswald

Das Prinzip der naturnahen Forstwirtschaft wird für den Landeswald festgeschrieben (§ 11 Absatz 6). Eine gesetzliche Regelung bestand bisher nur für die Landesforstanstalt M-V (Prämbel LFAErGM-V).

Die Definition ordnungsgemäßer Forstwirtschaft (§ 12) wird im Entwurf ergänzt. Es wird u. a. aufgenommen, dass:

- eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft den Anforderungen zur Umsetzung der FFH-Richtlinie zu entsprechen hat,
- die Unterhaltung des forstlichen Wegenetzes Bestandteil der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ist,
- Alt- und Totholz eine besondere Bedeutung für die Biodiversität hat und
- der natürliche Wasserhaushalt zu berücksichtigen ist.

Weiterhin wird zur Sicherung vorratsreicher und stabiler Wälder der Mindestbestockungsgrad von 0,7 bei nicht hiebsreifen Beständen festgelegt.

5. Stärkung zivilgesellschaftlicher Instrumente

Entsprechend diverser internationaler Empfehlungen wird die bisherige freiwillige Arbeit der Verbände am „Runden Tisch Wald“ zur Erarbeitung eines Landeswaldprogramms gesetzlich qualifiziert. Damit wird dem bisherigen „Runden Tisch Wald“ der Name „Landeswaldforum“ verliehen und das empfehlende (und im Bereich der EU-kofinanzierten Förderung vorgeschriebene) Landeswaldprogramm rechtlich gestärkt. Letztendlich ist dieser Vorschlag als Zeichen zu verstehen, dass zivilgesellschaftlichen Instrumenten größere Aufmerksamkeit zuteil wird.

Darüber hinaus wird anerkannten Forstverbänden die Möglichkeit der Anhörung in der forstlichen Rahmenplanung gegeben.

6. Erweiterung des Waldverzeichnisses, Waldökopunkte

Mit der Erweiterung des § 15 wird die Grundlage für die Anerkennung und Handelbarkeit von Ausgleichsmaßnahmen gelegt, die bereits vor Bestehen einer Ausgleichspflicht durchgeführt werden.

7. Einführung einer gesonderten Regelung für Wald in Parkanlagen

Der besonderen Zweckbestimmung von Wald in denkmalgeschützten Parkanlagen wird entsprochen, indem notwendige Gestaltungsmaßnahmen waldderechtlich ohne Einschränkungen freigestellt werden. Wenn das freie Betretungsrecht nicht eingeschränkt wird kann die denkmalpflegerische Parkgestaltung ohne Ausgleich erfolgen.

8. Änderung der Regelungen zum Reiten im Wald und andere Formen der Nutzungen des Waldes

Für die Reitwegeausweisung sind die Landkreise und Gemeinden zuständig. Die Neuregelung ermöglicht es zukünftig dem Waldbesitzer, weitere Waldwege zum Reiten freizugeben. Mit der Waldbesitzererlaubnis zum weiteren Reiten im Wald soll der Bedarf an Reitwegen in M-V weiter abgedeckt werden.

Darüber hinaus können weitere Formen der Waldnutzungen, wie Motorsport, Kletterwald, unter bestimmten Bedingungen genehmigt werden.

9. Regelung zum Umgang mit Schnellwuchsplantagen und Agroforstwirtschaft

Diese Flächen werden von den Normen des Waldgesetzes befreit, da sie im funktionalen Sinn kein Wald sind.

10. Bei der Änderung des Landesjagdgesetzes handelt es sich um unmittelbare Berührungspunkte des Forstrechts mit dem Jagdrecht (Friedwälder und Schwarzwildgatter im Wald), um die Umsetzung einer Rechtssprechung, um rechtsförmliche Klarstellungen (Verordnungsermächtigung), um die Klarstellung bei den Zuständigkeiten der Ordnungsbehörden im Jagdwesen (Umsetzung SOG M-V) sowie um Aufgabenübertragungen an die Landesjägerschaft (Deregulierung und Abbau von Verwaltungsaufwand).

C Alternativen

Alternativ könnten die bestehenden Regelungen beibehalten werden. In diesem Fall können insbesondere die geplanten Erleichterungen nicht wirksam werden.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Die Notwendigkeit des Gesetzentwurfs wurde gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II geprüft. Es erfolgt die Umsetzung der Koalitionsvereinbarung und ein wirksamerer Vollzug des LWaldG zum Erhalt des Waldes gemäß § 1 Bundeswaldgesetz.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen

1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Es entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand.

2 Vollzugaufwand

Bei der Einrichtung und Führung des Waldverzeichnisses nach § 3 LWaldG wird auf ein bestehendes Verzeichnis/System zurückgegriffen.

Vollzugaufgaben werden durch den Wegfall der Bestätigung der Betriebskonzepte im Privatwald (§ 11 Absatz 4) und Zustimmung zur Waldumwandlung im Staatswald unter 1 Hektar (§ 15 Absatz 1) durch die oberste Forstbehörde aufgegeben. Durchschnittlich wurden im Jahr 25 Betriebskonzepte genehmigt. Hierdurch sind Einsparungen von jährlich 15 T€ ermittelt worden.

Mit der Einführung der Waldökopunkte (§ 15 Absatz 11) ist ein insgesamt geringfügiger, allerdings noch nicht konkret bezifferbarer Vollzugaufwand zu erwarten. Dieser scheint aber durch die Erleichterung von Genehmigungsverfahren für die Betroffenen und Investoren gerechtfertigt.

Mit der Übertragung von Aufgaben an staatlich anerkannte kommunale Forstverwaltungen können Verwaltungskosten in Summe geringfügig gesenkt werden.

Durch den Wegfall von behördlichen Verwaltungsverfahren in den unteren Jagdbehörden sowie Übertragung von Aufgaben an die anerkannte Landesjägerschaft kommt es zu Einsparungen von Verwaltungskosten bei den Landkreisen.

3 Auswirkungen von Aufgabenübertragungen im Sinne des Konnexitätsprinzips

Die Regelung hat keine Auswirkungen gemäß Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Durch die Regelung in Artikel 1 Nummer 39 erfolgt keine Aufgabenübertragung per Gesetz, sondern auf Antrag der kommunalen Körperschaft durch Rechtsverordnung. Eine freiwillige Übernahme von Verpflichtungen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens hinsichtlich etwaigen Mehrbelastungsausgleichs ist nicht zu bewerten. Das Konnexitätsprinzip nach Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern kommt für diese antragsgemäße Aufgabenübertragung nicht zur Anwendung.

Mit Artikel 2 Nummer 4 des Gesetzes werden den kommunalen Jagdbehörden neue Aufgaben übertragen, die insoweit unter den Anwendungsbereich des strikten Konnexitätsprinzips nach Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern fallen. Ein Ausgleich etwaiger Mehraufwendungen, die mit der Erfüllung dieser Aufgaben verbunden sind, ist nicht erforderlich, da der Vollzugsaufwand durch den Wegfall behördlicher Verwaltungsverfahren ausgeglichen wird.

F Sonstige Kosten

Die Wirtschaft wird nicht zusätzlich mit Kosten belastet. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Mit der Reduzierung der Prüfung des Vorkaufsrechts (§ 26) entfallen die Gebühren je Vertrag in Höhe von 45 €. Hierdurch sind Entlastungen der Waldbesitzer von ca. 2 T€ zu erwarten.

G Bürokratiekosten

Mecklenburg-Vorpommern hat ca. 45.000 Waldbesitzer, die Informationspflichten nach dem LWaldG haben.

Mit dem Artikelgesetz werden neue Informationspflichten eingeführt und gleichzeitig werden Informationspflichten aufgegeben.

Darüber hinaus werden durch Verordnungsermächtigungen weitere Informationspflichten für Unternehmer im Gesetz aufgenommen, die bei der Vorlage der Rechtsverordnung geprüft werden.

Alle neuen Informationspflichten liegen nach der Kostenermittlung und mengenmäßig unter der Bagatellgrenze. Neue Informationspflichten werden im LWaldG M-V durch § 9 Absatz 3, § 15 Absatz 11 und § 29 Absatz 5 sowie im LJagdG M-V durch § 11 Absatz 7, § 26 Absatz 2 und § 31 Absatz 3 neu begründet. Diese sind in das Gesamtergebnis eingeflossen. Durch den Wegfall/Reduzierung bestehender Informationspflichten aus § 13 Absatz 3, § 15 Absatz 1, § 26 und § 27 kommt es anhand der Berechnung nach dem Standardkostenmodell insgesamt zu weniger Bürokratiekosten von ca. 15 T€.

**DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 29. September 2010

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Sylvia Bretschneider
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswaldgesetzes und anderer Gesetze

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 28. September 2010 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.
Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz.

Mit freundlichen Grüßen

Erwin Sellering

ENTWURF

eines Gesetzes zur Änderung des Landeswaldgesetzes und anderer Gesetze

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landeswaldgesetz vom 8. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 90), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 1 wird wie folgt gefasst:
„§ 1 Ziele und Grundsätze“.
 - b) Die Angabe zu § 7 wird wie folgt gefasst:
„§ 7 (weggefallen)“.
 - c) Die Angabe zu § 13 wird wie folgt gefasst:
„§ 13 Kahlhiebe und Pflege hiebsunreifer Bestände“.
 - d) Die Angabe zu § 14 wird wie folgt gefasst:
„§ 14 Pflicht zur Wiederbestockung“.
 - e) Die Angabe zu § 15a wird wie folgt gefasst:
„§ 15a Besondere Fälle der Umwandlung von Wald“.
 - f) Die Angabe zu § 22 wird wie folgt gefasst:
„§ 22 Erholungs-, Kur- und Heilwald“.
 - g) Die Angabe zu § 27 wird wie folgt gefasst:
„§ 27 (weggefallen)“.
 - h) In der Angabe zu § 30 wird das Wort „Sperrren“ durch die Wörter „Kennzeichnung und Sperrung“ ersetzt.
 - i) Die Angabe zu § 34 wird wie folgt gefasst:
„§ 34 Aufgaben der Forstbehörden, Gefahrenabwehr“.
 - j) Die Angabe zu § 36 wird wie folgt gefasst:
„§ 36 (weggefallen)“.
 - k) Die Angabe zu § 39 wird wie folgt gefasst:
„§ 39 Landeswaldprogramm, Landeswaldforum und Forstbericht“.

- l) Die Angaben zu den §§ 41 bis 45 werden wie folgt gefasst:
„§ 41 Staatlich anerkannte Forstverwaltungen und Forstreviere
§ 42 (weggefallen)
§ 43 Förderung der Forstwirtschaft
§ 44 (weggefallen)
§ 45 (weggefallen)“.
 - m) Die Angabe zu Abschnitt VIII wird wie folgt gefasst:
„**Abschnitt VIII Forstschutzbeauftragte**“.
 - n) Die Angaben zu den §§ 48 bis 53 werden wie folgt gefasst:
„§ 48 (weggefallen)
§ 49 (weggefallen)
§ 50 Forstschutzbeauftragte
§ 51 Ordnungswidrigkeiten
§ 52 (weggefallen)
§ 53 (weggefallen)“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 1
Ziele und Grundsätze“.**
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Luft,“ die Wörter „die Biodiversität,“ eingefügt.
 - c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Lebens- und Ertragsfähigkeit“ durch die Wörter „Funktions- und Ertragsfähigkeit“ ersetzt.
 - d) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Verwirklichung“ die Wörter „der Ziele“ eingefügt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Walderholungsplätze“ die Wörter „sowie als Vorwald dienender Bewuchs“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 vierter Anstrich wird der Satzteil „unbeschadet der wasser-, fischerei-, landeskultur- und naturschutzrechtlichen Vorschriften,“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 zweiter Anstrich wird das Wort „sowie“ durch ein Komma und es wird der dritte Anstrich durch folgende Anstriche ersetzt:
„- mit Waldgehölzen bestockte Friedhöfe, sofern die Waldfunktionen eingeschränkt sind,
- mit Waldgehölzen bestockte Grundflächen, die die Mindestgröße von 0,2 Hektar nicht erreichen,

- Grundflächen, auf denen Baumarten mit dem Ziel baldiger Holzentnahme angepflanzt werden und deren Bestände eine Umtriebszeit von nicht länger als 20 Jahren haben (Kurzumtriebsplantagen),
- Flächen mit Baumbestand, die gleichzeitig dem Anbau landwirtschaftlicher Produkte dienen (agroforstliche Nutzung), und
- mit Forstpflanzen bestockte Flächen, die am 6. August 2010 in dem in § 3 Satz 1 der InVeKoS-Verordnung bezeichneten Flächenidentifizierungssystem als landwirtschaftliche Flächen erfasst sind, solange deren landwirtschaftliche Nutzung andauert.“

4. § 3 wird wie folgt gefasst:

**„§ 3
Waldverzeichnis**

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben dieses Gesetzes ist durch die Forstbehörde ein Verzeichnis sämtlicher Waldgrundstücke zu führen.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere, insbesondere

1. den Inhalt,
2. die Zuständigkeit für das Einrichten und Führen,
3. die Mitwirkung der Waldbesitzer und anderer Behörden sowie
4. die Nutzung einschließlich des Umgangs mit personenbezogenen Daten,

durch Rechtsverordnung zu regeln.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Staatswald nach diesem Gesetz ist Wald, der im Alleineigentum der Bundesrepublik Deutschland, eines Landes oder einer Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts steht. Wald im Eigentum des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder der Landesforstanstalt ist Landeswald nach diesem Gesetz.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts“ gestrichen.

6. § 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Staatswald hat dem Gemeinwohl im besonderen Maße zu dienen. Er soll in seinem Bestand und in seiner Flächenausdehnung erhalten, nach Möglichkeit vermehrt und verbessert werden. Die Grundsätze ordnungsgemäßer Forstwirtschaft nach § 12 und naturnaher Forstwirtschaft nach § 11 Abs. 6 sind anzuwenden, um die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes nachhaltig zur Wirkung zu bringen. Im Rahmen dieser Zielsetzungen ist der Staatswald nach ökonomischen und ökologischen Grundsätzen zu bewirtschaften.“

7. § 7 wird aufgehoben.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die forstliche Rahmenplanung ist darauf gerichtet, die Funktionen des Waldes nach § 1 Abs. 2 zu sichern. Die Erfordernisse und Maßnahmen der forstlichen Rahmenplanung werden nach Maßgabe der landesplanungsrechtlichen Vorschriften in die Programme oder Pläne nach § 4 des Landesplanungsgesetzes aufgenommen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die oberste Forstbehörde erarbeitet die landesweiten Erfordernisse und Maßnahmen der forstlichen Rahmenplanung, die sie im gutachtlichen Waldentwicklungsprogramm darstellt.“

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Belange der Landwirtschaft sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind zu beachten.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „werden,“ die Wörter „und anerkannte Forstvereinigungen“ eingefügt.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Die Anerkennung von Forstvereinigungen nach Satz 1 erfolgt durch die oberste Forstbehörde. Die Anerkennung ist auf Antrag zu erteilen, wenn die Vereinigung nach ihrer Satzung überwiegend Ziele verfolgt, die den Funktionen des Waldes oder der Forstwirtschaft dienen, die Gewähr für eine sachgerechte und landesweite Aufgabenerfüllung bietet, gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 55 der Abgabenordnung verfolgt und grundsätzlich jeder Person den Eintritt als Mitglied ermöglicht.“

10. In § 10 Nummer 1 wird nach dem Wort „und“ der Satzteil „nicht Versagungsgründe nach § 15 Abs. 4 vorliegen,“ angefügt.

11. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Staatswald sowie Körperschafts- und Privatwald über 100 Hektar Größe sind nach Betriebskonzepten für zehnjährige Zeiträume (mittelfristige Planung, Forsteinrichtungswerk) durch forstliche Fachkräfte zu bewirtschaften. Die Betriebskonzepte bedürfen der Erstellung durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für das Fachgebiet Forsteinrichtung oder der Bestätigung der Forstbehörde. Die oberste Forstbehörde wird ermächtigt, die Anforderungen an die Waldzustandsbeschreibung und an die Planung durch Rechtsverordnung zu regeln.“

b) Folgende Absätze 6 und 7 werden angefügt:

„(6) Die Bewirtschaftung des Landeswaldes erfolgt nach den Zielen und Grundsätzen der naturnahen Forstwirtschaft. Die oberste Forstbehörde wird ermächtigt, Kriterien naturnaher Forstwirtschaft durch Rechtsverordnung zu regeln.

(7) Die Gestaltung von Wald in denkmalgeschützten Parkanlagen ist entsprechend den denkmalpflegerischen Belangen uneingeschränkt möglich. Die denkmalpflegerische Eigenschaft ist in das Waldverzeichnis nach § 3 aufzunehmen.“

12. § 12 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Im Rahmen seiner Verpflichtung zu einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft hat der Waldbesitzer insbesondere

1. den Boden und die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten sowie ein flächiges Befahren des Waldes zu vermeiden,
2. bei der Erschließung des Waldes denkmalschützende Belange und Gesichtspunkte der Landschafts-, Boden- und Bestandserhaltung zu beachten sowie ein den forstwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Belangen und an die Waldbrandvorsorge angepasstes Wegesystem zu unterhalten,
3. die nachhaltige Holzproduktion und die Erhaltung des Waldes als Lebensraum einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt zu sichern,
4. Verjüngungsmaßnahmen mit standortgerechten und geeigneten Baumarten vorzunehmen und bevorzugt Mischbestände zu begründen,
5. Forstkulturen und Naturverjüngungen ausreichend zu ergänzen, zu pflegen und zu schützen,
6. Kahlhiebs hiebsunreifer Bestände oder auf größeren Flächen zu vermeiden,
7. auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln möglichst zu verzichten und weitgehend den biologischen Waldschutz anzuwenden,
8. der naturnahen Gestaltung sowie Pflege der Waldränder besondere Aufmerksamkeit zu widmen,
9. möglichst biogene Schmier- und Kraftstoffe bei maschinellen Arbeiten im Wald einzusetzen,
10. auf Wilddichten hinzuwirken, die eine natürliche Verjüngung der vorkommenden Hauptbaumarten ermöglichen,

11. Alt- und Totholz im Rahmen seiner Möglichkeiten zu belassen,
12. den natürlichen Wasserhaushalt zu berücksichtigen und Entwässerungen, vor allem organischer Böden, zu vermeiden,
13. die Anforderungen der Richtlinie 92/43/EWG und die Anforderungen der Richtlinie 2009/147/EG in den Natura 2000-Gebieten zu beachten.“

13. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Kahlhiebe und Pflege hiebsunreifer Bestände“.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Waldfläche“ die Wörter „ohne gesicherte Verjüngung“ eingefügt.

- bb) Satz 2 wird aufgehoben.

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Hektar“ ein Komma und die Wörter „Ausnahmen zur Pflege hiebsunreifer Bestände nach Absatz 5 und Kahlhiebe im Wald, der sich in einem Abstand von bis zu 300 Metern zur Mittelwasserlinie an Küstengewässern befindet,“ eingefügt.

- bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Die Genehmigung der in einem Betriebskonzept nach § 11 Abs. 4 geplanten Kahlhiebe und kahlhiebsgleichen Maßnahmen kann mit dessen Bestätigung durch die Forstbehörde verbunden werden.“

- d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Hiebsunreife Bestände sind so zu pflegen, dass die Bestockung nicht auf weniger als 70 Prozent des Vollbestandes reduziert wird. Hiebsunreif sind Nadelholzbestände unter 60 Jahren und Laubholzbestände unter 80 Jahren, mit Ausnahme von Stockausschlags- und Laubweichholzbeständen.“

14. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 14
Pflicht zur Wiederbestockung“.**

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „aufzufensten“ durch die Wörter „ zu bestocken“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Wiederaufforstung“ durch das Wort „Wiederbestockung“ ersetzt.

cc) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Sofern die Verlichtung von Waldbeständen durch Tierarten verursacht wird, gegen die der Waldbesitzer aufgrund rechtlicher Verpflichtungen keine Abwehrmaßnahmen ergreifen darf, kann ihn die Forstbehörde von der Pflicht nach Satz 2 entbinden.“

c) In Absatz 2 wird das Wort „Wiederaufforstung“ durch das Wort „Wiederbestockung“ ersetzt.

d) In Absatz 3 wird das Wort „Wiederaufforstung“ durch das Wort „Wiederbestockung“ ersetzt.

e) In Absatz 4 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Wiederaufforstung“ durch das Wort „Wiederbestockung“ ersetzt.

f) Absatz 5 wird aufgehoben.

15. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Umwandlung von Staatswald ab einer Flächengröße von einem Hektar bedarf der Zustimmung der obersten Forstbehörde.“

b) In Absatz 4 werden die Wörter „überwiegend im öffentlichen Interesse“ durch die Wörter „im überwiegenden öffentlichen Interesse“ ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „wird“ durch das Wort „ist“ ersetzt.

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Wörter „Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei“ durch die Wörter „Die oberste Forstbehörde“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird das Wort „Es“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.

e) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Auf den Ausgleich nachteiliger Folgen der Umwandlung kann verzichtet werden, soweit nach der Umwandlung das öffentliche Betretungsrecht nicht eingeschränkt wird und es sich ausschließlich um

1. eine naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme zur Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes oder
2. die historische Gestaltung von denkmalgeschützten Parkanlagen handelt.“

f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Wörter „nach § 12 weiterhin“ gestrichen.

bb) Satz 4 wird aufgehoben.

g) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.

h) Der bisherige Absatz 9 wird aufgehoben.

i) Folgender Absatz 11 wird angefügt:

„(11) Die Forstbehörde kann Maßnahmen, die zum Ausgleich nachteiliger Folgen einer Umwandlung geeignet sind, anerkennen, wenn sie den Maßnahmen vor deren Beginn zugestimmt hat. Von der Anerkennung ausgeschlossen sind Maßnahmen, zu denen der Waldbesitzer verpflichtet ist oder für die eine öffentliche Beihilfe gewährt wurde. Die oberste Forstbehörde bestimmt die Grundsätze der fachlichen Bewertung von Maßnahmen durch Rechtsverordnung. Hierzu zählt die Bewertung der sich verändernden Waldfunktionen und des Verhältnisses der Waldfunktionen untereinander. Die Anerkennung der Maßnahmen ist in das Waldverzeichnis aufzunehmen.“

16. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„15a

Besondere Fälle der Umwandlung von Wald

(1) Soll für eine Waldfläche in einem Bauleitplan eine andere Nutzung dargestellt oder festgesetzt werden, so prüft die Forstbehörde unbeschadet der Bestimmungen des § 10, ob die Voraussetzungen für eine Genehmigung der Umwandlung nach § 15 vorliegen.

(2) Soweit die Genehmigung der Umwandlung in Aussicht gestellt werden kann, erteilt die Forstbehörde darüber eine Umwandlungserklärung. Ist eine Umwandlungserklärung erteilt worden, so darf die Genehmigung nach § 15 nur versagt werden, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung eine wesentliche Änderung der Sachlage eingetreten ist oder zwingende Gründe des öffentlichen Interesses eine Versagung rechtfertigen. Kann die Umwandlungserklärung nicht erteilt werden, so kann der Bauleitplan nicht beschlossen, genehmigt oder bekannt gemacht werden.

(3) Die Umwandlung nach § 15 darf erst genehmigt werden, wenn die Inanspruchnahme der Waldfläche für die vorgesehene Nutzungsart zulässig ist.“

17. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „angemessene“ durch das Wort „angemessen“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird der Satzteil „Sie haben ihre Wirtschaftsmaßnahmen in der Nähe der Grenzen aufeinander abzustimmen“ durch den Satzteil „Sie haben ihre Bewirtschaftungsmaßnahmen auf angrenzenden Flächen aufeinander abzustimmen“ ersetzt.

18. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „ist dessen Besitzer“ durch die Wörter „sind dessen Eigentümer und Nutzungsberechtigter“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Waldbesitzer ist verpflichtet, einen durch die Benutzung fremder Grundstücke und Wege entstandenen Schaden zu ersetzen.“
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Grundstückseigentümern“ die Wörter „und Nutzungsberechtigten“ eingefügt und das Wort „und“ durch das Wort „sowie“ ersetzt.

19. § 18 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

20. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19 Waldschutz

(1) Die Waldbesitzer haben der Gefahr einer erheblichen Schädigung des Waldes durch abiotische und biotische Schaderreger vorzubeugen. Schäden abiotischer und biotischer Art sind rechtzeitig und angemessen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entgegenzuwirken (Waldschutz).

(2) Die Forstbehörde kann erforderlichenfalls Schutzmaßnahmen anordnen. Sie kann von den Waldbesitzern oder sonstigen Begünstigten anteiligen Kostenersatz verlangen.

(3) Die oberste Forstbehörde kann durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zum Schutz der Wälder vor Waldbränden und vor weiteren abiotischen sowie biotischen Schäden nach Absatz 1 erlassen.“

21. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei“ durch die Wörter „Die oberste Forstbehörde“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Bei der Erstaufforstung gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 entsprechend.“

22. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und es werden folgende Anstriche angefügt:

„- von Natura 2000-Gebieten, sofern dies zur Erfüllung der Pflichten aus den Richtlinien 2009/147/EG und 92/43/EWG erforderlich ist,
- von seltenen Waldgesellschaften sowie Tier- und Pflanzenarten.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Zu Schutzwald kann auch Wald erklärt werden, der vorrangig der forstlichen Forschung, der Erhaltung forstlicher Genressourcen oder der Wahrung kulturhistorisch bedeutsamer Bestandesstrukturen und Bewirtschaftungsformen dient oder als Naturwaldreservat gesichert werden soll.“

- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei“ durch die Wörter „Die oberste Forstbehörde“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Soweit die Erklärung zum Schutzwald zum Schutz von Natura 2000-Gebieten erfolgt, bedarf diese des Einvernehmens mit der obersten Naturschutzbehörde.“

23. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 22
Erholungs-, Kur- und Heilwald“.**

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Erholungswald“ durch die Wörter „Erholungs-, Kur- oder Heilwald“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden das Wort „Erholungswald“ durch die Wörter „Erholungs-, Kur- oder Heilwald“ sowie das Wort „Erholungsbedürfnisses“ durch die Wörter „Erholungs-, Kur- oder Heilbedürfnisses“ ersetzt.

- c) In Absatz 2 wird das Wort „Erholungswald“ durch die Wörter „Erholungs-, Kur- oder Heilwald“ ersetzt.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei“ durch die Wörter „Die oberste Forstbehörde“ sowie das Wort „Erholungswald“ durch die Wörter „Erholungs-, Kur- oder Heilwald“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und es wird der folgende fünfte Anstrich angefügt:

„- zu berücksichtigende Gesichtspunkte der Denkmalpflege, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Anbindung an das öffentliche Wegenetz.“

e) In Absatz 4 wird das Wort „Erholungswaldeigenschaft“ durch die Wörter „Erholungs-, Kur- oder Heilwaldeigenschaft“ ersetzt.

24. § 23 Absatz 2 wird aufgehoben.

25. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „oder das Landschaftsbild“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

26. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Als Grundlage für die Prüfung der Ausübung des Vorkaufrechtes veröffentlicht die oberste Forstbehörde eine Flächenkulisse.

Bei zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht in der veröffentlichten Flächenkulisse aufgeführten Grundstücken wird das Vorkaufsrecht nicht ausgeübt.“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Das Land kann das Vorkaufsrecht zu Gunsten einer anderen Person des öffentlichen Rechts ausüben. In diesem Fall besteht das Vorkaufsrecht, wenn das Grundstück ganz oder teilweise im oder am Wald dieser Person liegt und auf deren Antrag durch die oberste Forstbehörde im Verzeichnis nach Absatz 1 veröffentlicht wurde. Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.“

27. § 27 wird aufgehoben.

28. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Waldbesitzer haften insbesondere nicht für

1. natur- oder walddtypische Gefahren durch Bäume oder durch den Zustand von Wegen, unabhängig von der Kennzeichnung,
2. aus der Bewirtschaftung der Flächen entstehende typische Gefahren,
3. Gefahren, die dadurch entstehen, dass
 - a) Wald in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis einer Stunde vor Sonnenaufgang (Nachtzeit) betreten wird,
 - b) bei der Ausübung von Betretungsrechten sonstige schlechte Sichtverhältnisse nicht berücksichtigt werden,
4. Gefahren außerhalb von Wegen, die
 - a) natur- oder walddtypisch sind oder
 - b) durch Eingriffe in den Wald oder durch den Zustand von Anlagen entstehen, insbesondere durch Bodenerkundungsschächte, Gruben und Rohrdurchlässe.

Die Haftung der Waldbesitzer ist nicht nach Satz 3 Nr. 2 oder 4 Buchstabe b ausgeschlossen, wenn die Schädigung von Personen, die den Wald betreten, von Waldbesitzern vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wird.“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Das Fahren mit Krankenfahrstühlen, Fahrrädern ohne Motorantrieb sowie elektromotorunterstützten Fahrrädern bis zu einer Höchstgeschwindigkeit von 25 Kilometern pro Stunde ist nur auf Waldwegen und privaten Straßen im Wald auf eigene Gefahr gestattet, soweit sie nicht behördlich oder nach § 30 Abs. 1 gesperrt sind.“

c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Das Reiten und das Fahren mit Gespannen im Wald sind auf besonders zur Verfügung gestellten und gekennzeichneten Wegen und Plätzen gestattet und erfolgen auf eigene Gefahr. Dafür müssen die Landkreise und die Gemeinden im Einvernehmen mit der Forstbehörde geeignete Wege ausweisen und kennzeichnen, die mit den Reitwegen außerhalb des Waldes Verbindung haben. Die Interessen der Waldbesitzer und des Pferdesports sowie der Pferdezucht sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Darüber hinaus kann der Waldbesitzer das Reiten und das Fahren mit Gespannen auf eigenen Wegen gestatten. Das gilt nicht für ausgewiesene Rad- und Wanderwege sowie Sport- und Lehrpfade. Diese dürfen grundsätzlich nicht als Reitwege ausgewiesen werden. Die Bewirtschaftung der Wälder und die Erholung anderer Waldbesucher dürfen durch das Reiten und das Fahren mit Gespannen nicht erheblich beeinträchtigt werden.“

d) Absatz 7 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für den Motorsport im Wald findet § 29 Abs. 5 Anwendung.“

- e) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Anlage und Kennzeichnung von besitzüberschreitenden Rad- und Wanderwegen bedürfen der Genehmigung der Forstbehörde. Die Interessen der Waldbesitzer sind angemessen zu berücksichtigen.“

29. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.

- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Anleinplicht gilt nicht für den bestimmungsgemäßen Einsatz von Dienst- und Jagdgebrauchshunden.“

- c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Nutztieren“ die Wörter „sowie Pferden“ eingefügt.

- d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Weitere Formen der Waldnutzung können mit Zustimmung des Waldbesitzers durch die Forstbehörde genehmigt werden, sofern das Betretungsrecht nach § 28 Abs. 1 nicht eingeschränkt wird und die übrigen Waldfunktionen nicht erheblich beeinträchtigt werden; § 15 Abs. 10 findet unter diesen Voraussetzungen keine Anwendung. Das Aufstellen und Bewirtschaften von Bienenwagen und Bienenständen im Wald ist genehmigungsfrei. Das Erfordernis der Zustimmung des Waldbesitzers bleibt unberührt.“

30. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Sperrren“ durch die Wörter „Kennzeichnung und Sperrung“ ersetzt.

- b) In Absatz 1 werden das Wort „Sperrren“ durch das Wort „Sperrung“ und in Nummer 1 das Wort „Forstschutzes“ durch das Wort „Waldschutzes“ ersetzt.

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „ein Sperrren“ durch die Wörter „die Sperrung“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die oberste Forstbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, wie Schutz- und Erholungs-, Kur- und Heilwald sowie gesperrter Wald zu kennzeichnen sind.“

31. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird der Satzteil „und das Ausgraben oder andere Entnahme von Waldbäumen, Waldsträuchern u. a. Waldpflanzen ist nicht zulässig“ durch den Satzteil „und das Ausgraben oder andere Entnahmen von Waldbäumen, Waldsträuchern und anderen Waldpflanzen sind nicht zulässig“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
- c) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.

32. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Oberste Forstbehörde ist das fachlich zuständige Ministerium.“
- b) Absatz 5 wird aufgehoben.
- c) In Absatz 6 werden die Wörter „vom 18. Dezember 1995 (GVOBl. M-V S. 659)“ gestrichen.

33. In § 33 Satz 3 werden die Wörter „Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei“ durch die Wörter „Die oberste Forstbehörde“ ersetzt.

34. § 34 wird wie folgt gefasst:

**„§ 34
Aufgaben der Forstbehörden, Gefahrenabwehr**

(1) Die Forstbehörden überwachen die Erfüllung der nach den forstrechtlichen Vorschriften bestehenden Verpflichtungen und treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr von Zuwiderhandlungen gegen diese Verpflichtungen und zur Sicherung der Funktionen des Waldes. Sie haben in Erfüllung ihrer Aufgaben die Befugnisse von Sonderordnungsbehörden. Die Bediensteten und Beauftragten der Forstbehörden sind befugt, den Wald zu befahren und zu betreten. Die Waldbesitzer haben die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsichtnahme in ihre Unterlagen zu ermöglichen.

(2) Die Forstbehörden haben die ihnen nach diesem Gesetz und sonstigen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Hierzu gehören

1. die Verwaltung und Bewirtschaftung des Landeswaldes,
2. die Beratung und Betreuung im Privat- und Körperschaftswald,
3. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft,
4. die forstliche Rahmenplanung und weitere Planungen zur Waldentwicklung,
5. die Durchführung der sich aus dem Jagdrecht ergebenden Aufgaben, insbesondere die Jagdnutzung in den Eigenjagdbezirken des Landes und der Landesforstanstalt,

6. die Wahrnehmung des Naturschutzes im Wald,
7. abweichend von § 34 Abs. 6 des Bundesnaturschutzgesetzes die Entgegennahme von Anzeigen, sofern es sich um Projekte im Wald handelt,
8. die Bildung für nachhaltige Entwicklung und die Waldpädagogik.“

35. § 36 wird aufgehoben.

36. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Landesforstanstalt ist zuständig für die Erfassung und Darstellung des Zustandes der Wälder, die Erkundung und Kartierung der ökologischen Verhältnisse der Waldstandorte sowie die Waldinventur.“

- c) In Absatz 3 wird die Angabe „1 und“ gestrichen.
- d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Landesforstanstalt fertigt für den Landeswald Forsteinrichtungswerke, Betriebsgutachten und andere Gutachten und Planungen an.“

37. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Landeswaldprogramm, Landeswaldforum und Forstbericht“.

- b) Dem Wortlaut wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Zur Entwicklung von Strategien der nachhaltigen Sicherung und Stärkung der sozioökonomischen, ökologischen und kulturellen Funktionen des Waldes kann unter Berücksichtigung der Resolutionen des Waldforums der Vereinten Nationen, der Beschlüsse der Europäischen Forstministerkonferenzen und der Europäischen Forststrategie ein Landeswaldprogramm entwickelt und fortgeschrieben werden. Hierzu kann bei der obersten Forstbehörde ein Landeswaldforum gebildet werden. Das Landeswaldprogramm wird durch die oberste Forstbehörde veröffentlicht.“

- c) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2.

38. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei“ durch die Wörter „die oberste Forstbehörde“ ersetzt.

39. § 41 wird wie folgt gefasst:

„§ 41

Staatlich anerkannte Forstverwaltungen und Forstreviere

(1) Forstbetrieben körperschaftlicher und privater Waldbesitzer, die die Bewirtschaftung des Waldes nach den Kriterien naturnaher Forstwirtschaft durchführen sowie Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes hinreichend berücksichtigen, kann bei einer Mindestgröße von 500 Hektar auf Antrag die Bezeichnung ‚Staatlich anerkanntes Forstrevier‘ durch die oberste Forstbehörde verliehen werden. Voraussetzung hierfür ist die Leitung der Verwaltung und Bewirtschaftung durch forstliches Fachpersonal, das mindestens die Eignungsvoraussetzungen zum Vorbereitungsdienst für Forstinspektoranwärter erfüllen soll. Wird die Mindestgröße von 5 000 Hektar erreicht, kann unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen die Bezeichnung ‚Staatlich anerkannte Forstverwaltung‘ verliehen werden, soweit die Leitung der Verwaltung und Bewirtschaftung durch forstliches Fachpersonal erfolgt, das die Eingangsvoraussetzung für den Vorbereitungsdienst für Forstreferendare erfüllt. Bei Wegfall der Voraussetzungen ist die Bezeichnung zu entziehen.

(2) Die oberste Forstbehörde kann staatlich anerkannten kommunalen Forstverwaltungen auf deren Antrag durch Rechtsverordnung die Aufgaben der unteren Forstbehörde nach den §§ 28 und 29 sowie die Aufgaben als zuständige Verwaltungsbehörde nach § 51 Abs. 9 für die Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen diese Bestimmungen, gegen § 31 und gegen eine Rechtsverordnung nach § 19 Abs. 3 übertragen. Die staatlich anerkannten kommunalen Forstverwaltungen unterliegen bei der Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben der Fachaufsicht der obersten Forstbehörde.“

40. § 42 wird aufgehoben.

41. § 43 wird wie folgt gefasst:

„§ 43

Förderung der Forstwirtschaft

(1) Die Forstwirtschaft soll zur Erhaltung der Waldfunktionen und Erreichung der Ziele gemäß § 1 fachlich und finanziell gefördert sowie durch Maßnahmen zur Strukturverbesserung gestärkt werden.

(2) Privat- und Körperschaftswaldbesitzer können sich in Fragen der nachhaltigen Sicherung der Waldfunktionen unentgeltlich durch die Forstbehörde beraten lassen.

(3) Im wirtschaftlichen Interesse des Waldbesitzers liegende betriebstechnische Hilfeleistungen der Forstbehörde (Betreuung) gehen über die Beratung nach Absatz 2 hinaus und sind entgeltpflichtig.“

42. Die §§ 44 und 45 werden aufgehoben.

43. § 46 Absatz 3 wird aufgehoben.

44. In § 47 Absatz 4 wird das Wort „Erholungswald“ durch die Wörter „Erholungs-, Kur- oder Heilwald“ ersetzt.

45. Die Überschrift des Abschnitts VIII wird wie folgt gefasst:

**„Abschnitt VIII
Forstschutzbeauftragte“.**

46. Die §§ 48 und 49 werden aufgehoben.

47. Die §§ 50 und 51 werden wie folgt gefasst:

**„§ 50
Forstschutzbeauftragte**

(1) Forstschutzbeauftragte sind

1. die Bediensteten der Forstbehörden des Landes und
2. die körperschaftlichen und privaten Bediensteten im forstlichen Revierdienst, die auf Antrag des Waldbesitzers durch die Forstbehörde zu Forstschutzbeauftragten bestellt wurden; der Antrag ist abzulehnen, wenn Bedenken gegen die Zuverlässigkeit oder die Eignung zum Forstschutz bestehen.

(2) Die Forstschutzbeauftragten haben die Aufgabe, Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften, die dem Schutz und der Erhaltung des Waldes dienen und deren Übertretung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, festzustellen, zu verhüten, zu unterbinden sowie bei der Verfolgung solcher Zuwiderhandlungen mitzuwirken.

(3) Soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 2 erforderlich ist, sind die Forstschutzbeauftragten berechtigt,

1. Grundstücke zu betreten,
2. eine Person zur Feststellung ihrer Personalien anzuhalten; § 29 Abs. 2 und 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes gilt entsprechend,
3. eine Person vorübergehend aus dem Wald zu verweisen und ihr vorübergehend das Betreten des Waldes zu verbieten und
4. unberechtigt entnommene Gegenstände sowie Gegenstände sicherzustellen, die bei Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 verwendet wurden oder verwendet werden sollen.

(4) Weitergehende Befugnisse der Forstschutzbeauftragten nach Absatz 1 als Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft bleiben unberührt.

(5) Die Forstschutzbeauftragten müssen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit ein Dienstabzeichen tragen und einen Dienstausweis mit sich führen, der bei Vornahme einer Amtshandlung vorzuzeigen ist. Die Forstschutzbeauftragten unterstehen der Fachaufsicht durch die oberste Forstbehörde oder die von ihr beauftragte Forstbehörde.

Abschnitt IX Ordnungswidrigkeiten

§ 51 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig sein Betretungsrecht nach § 28 Abs. 1 überschreitet, indem er

1. nach § 28 Abs. 2 gesperrte Waldflächen und Waldwege betritt,
2. die Lebensgemeinschaft Wald, die Bewirtschaftung des Waldes oder die Erholung anderer beeinträchtigt (§ 28 Abs. 3 Satz 2), indem er
 - a) Wald verunreinigt,
 - b) Tore von Wildgattern (§ 31 Abs. 2 und 3 des Landesjagdgesetzes), Schlagbäume oder ähnliche Vorrichtungen, die zum Schutz von Pflanzgeräten, Forstkulturen, Forstdickungen oder zur Sperrung dienen, öffnet,
 - c) das zur Bewässerung einer Waldfläche dienende Wasser ableitet, Gräben, Wälle oder sonstige Anlagen, die der Be- oder Entwässerung dienen, verändert, beschädigt oder beseitigt,
 - d) sich unberechtigt Walderzeugnisse aneignet,
3. mit einem Kraftfahrzeug im Wald unbefugt auf nichtöffentlichen Straßen und Wegen oder außerhalb von Wegen fährt (§ 28 Abs. 4),
4. mit Krankenfahrstühlen und Fahrrädern außerhalb von Waldwegen fährt (§ 28 Abs. 5),
5. außerhalb der hierfür zugelassenen Wege und Plätze reitet oder Fahrten mit Gespannen durchführt (§ 28 Abs. 6),
6. im Wald organisierte Sportveranstaltungen oder Motorsport ohne die erforderliche Genehmigung durchführt oder betreibt (§ 28 Abs. 7 und § 29 Abs. 5),
7. Rad- und Wanderwege ohne die erforderliche Genehmigung anlegt oder kennzeichnet (§ 28 Abs. 8).

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Vorschriften über sonstige Benutzungen des Waldes (§ 29) verletzt, indem er

1. ohne vorherige Genehmigung auf Waldflächen unbefugt zeltet, Wohnwagen, Wohnmobile und Verkaufsstände abstellt (§ 29 Abs. 1),
2. im Wald Haustiere hält oder gezähmte Wild- oder Haustiere mit Ausnahme angeleintter Hunde mitnimmt (§ 29 Abs. 2),
3. im Wald ohne die erforderliche Genehmigung landwirtschaftliche Nutztiere, Pferde oder Wildtiere hält oder hütet (§ 29 Abs. 3),
4. im Wald unbefugt Werbevorrichtungen, Plakate oder andere Zeichen aufstellt, anbringt oder auslegt (§ 29 Abs. 4),
5. Waldnutzungen nach § 29 Abs. 5 ohne die erforderliche Genehmigung durchführt.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig sein Aneignungsrecht nach § 31 überschreitet, indem er

1. sich größere Mengen von Waldfrüchten oder Pflanzenteilen aneignet, als in § 31 Abs. 1 gestattet ist,
2. Zweige oder Wipfeltriebe aus Kulturen oder Verjüngungen entnimmt (§ 31 Abs. 2),
3. im Staatswald Leseholz über 10 Zentimeter Durchmesser sammelt (§ 31 Abs. 4).

(4) Ordnungswidrig handelt ferner, wer im Wald

1. Waldbäume, Waldsträucher oder die zum Schutz von Bäumen und Sträuchern dienenden Vorrichtungen,
2. Wege, Bestandteile oder Zubehör der Wege, Dämme, Böschungen oder Gewässer,
3. Vorrichtungen oder Warnschilder, die zur Verhütung von Unfällen oder zum Zweck des vorbeugenden Waldbrandschutzes angebracht sind,
4. Zeichen oder Vorrichtungen, die zur Abgrenzung, Vermessung, Sperrung oder Kennzeichnung von Waldflächen, Versuchsflächen und Walderzeugnissen oder als Wegweiser dienen,
5. Schutzhütten, fischerei- und jagdwirtschaftliche oder der Erholung dienende Einrichtungen und Anlagen sowie ihr Zubehör,
6. aufgeschichtete oder gebündelte Holzstöbe oder angehäuften Bodenerzeugnisse entfernt, beschädigt, zerstört oder auf andere Weise unbrauchbar macht.

(5) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Waldfläche ohne die erforderliche Genehmigung der Forstbehörde ganz oder teilweise kahlschlägt (§ 13 Abs. 3),
2. die Bestockung von hiebsunreifen Beständen auf weniger als 70 Prozent des Vollbestandes reduziert (§ 13 Abs. 5),
3. ohne Genehmigung Wald rodet oder umwandelt (§ 15 Abs. 1),
4. eine für eine andere Nutzung vorgesehene Waldfläche zu zeitig abholzt und rodet (§ 15 Abs. 7 Satz 2),
5. Waldbestände oder Waldboden zerstört oder deren Gesundheitszustand erheblich beeinträchtigt (§ 18 Abs. 1),
6. Abfälle oder andere nicht zum Wald gehörende Gegenstände oder Stoffe im oder am Wald außerhalb von genehmigten Ablagerungsplätzen ablagert oder Abwässer in den Wald einleitet oder im Wald ausbringt (§ 18 Abs. 2),
7. einer Rechtsverordnung der obersten Forstbehörde zum Waldschutz (§ 19 Abs. 3) zuwiderhandelt, soweit sie für bestimmte Tatbestände auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
8. einer Rechtsverordnung der obersten Forstbehörde über Schutz-, Erholungs-, Kur- oder Heilwald (§ 21 Abs. 5 und § 22 Abs. 3) zuwiderhandelt, soweit sie für bestimmte Tatbestände auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
9. eine vollziehbare Anordnung der Forstbehörde nach § 34 Abs. 1 nicht befolgt.

(6) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. kahlgeschlagene Waldflächen entgegen einer vollziehbaren Anordnung nicht fristgerecht wieder bestockt (§ 14 Abs. 2 und 3),
2. ohne Genehmigung eine Erstaufforstung durchführt (§ 25 Abs. 1),
3. ohne Genehmigung Waldwege oder Waldflächen sperrt (§ 30 Abs. 1),
4. einer sonstigen aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder Satzung zuwiderhandelt, soweit die Verordnung oder Satzung für bestimmte Tatbestände auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(7) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 bis 4 und 6 können mit einer Geldbuße bis zu 7 500 Euro geahndet werden. Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 5 können mit einer Geldbuße bis zu 75 000 Euro geahndet werden.

(8) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

(9) Die Forstbehörde ist zuständige Verwaltungsbehörde nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 und § 37 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.“

48. Die §§ 52 und 53 werden aufgehoben.

Artikel 2

Das Landesjagdgesetz vom 22. März 2000 (GVObI. M-V S. 126), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVObI. M-V S. 366) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Werden Grundflächen einer Gemeinde, die zusammenhängend - einschließlich der Grundflächen, auf denen die Jagd ruht - nicht die Mindestgröße von 150 Hektar aufweisen, von einem Eigenjagdbezirk im jagdrechtlichen Sinne umschlossen (Enklaven), sind sie dessen Bestandteil. Absatz 2 gilt entsprechend.“

2. § 4 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

3. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 wird das Wort „Friedhöfe,“ gestrichen.

b) Nach Nummer 5 wird die folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. Friedhöfe sowie im Wald liegende, der Bestattung dienende Grundflächen (Waldfriedhöfe, Friedwälder, Ruheforsten),“

c) Die bisherigen Nummern 6 bis 8 werden die Nummern 7 bis 9.

4. Dem § 11 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die untere Jagdbehörde kann auf Antrag eines Beteiligten im Einzelfalle genehmigen, dass bei Eigenjagdbezirken ein Teil von geringerer als der gesetzlichen Mindestgröße, bei gemeinschaftlichen Jagdbezirken ein Teil von weniger als 250 Hektar Größe an den Jagdausübungsberechtigten eines angrenzenden Jagdbezirks verpachtet wird, wenn dies einer besseren Reviergestaltung dient und der verbleibende Teil der Eigenjagdbezirke die gesetzliche Mindestgröße, bei gemeinschaftlichen Jagdbezirken die Größe von 250 Hektar, nicht unterschreitet (Anpacht). Ist der betreffende Jagdausübungsberechtigte Jagdpächter, muss das Ende der Pachtzeit in beiden Jagdpachtverträgen übereinstimmen. § 12 des Bundesjagdgesetzes gilt entsprechend.“

5. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „vorschlagen“ durch das Wort „vorzulegen“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Für Rehwild ist der Abschussplan anzuzeigen.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ ein Komma und die Wörter „ausgenommen für Rehwild,“ eingefügt.

c) In Absatz 10 werden die Wörter „bei ihr oder der Hegegemeinschaft“ durch die Wörter „bei ihr, der Hegegemeinschaft oder der Landesjägerschaft“ ersetzt.

6. In § 26 Absatz 2 wird das Wort „Erlass“ durch das Wort „Rechtsverordnung“ ersetzt.

7. § 28 Absatz 4 wird aufgehoben.

8. Dem § 31 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Flächen bis zu 20 Hektar können auf Antrag der Landesjägerschaft mit Genehmigung der obersten Jagdbehörde im Einvernehmen mit der obersten Tierschutzbehörde sowie nach Zustimmung des Eigentümers und des Jagdausübungsberechtigten eingegattert werden, wenn das Gatter der Ausbildung von Jagdhunden für die kontrollierte Arbeit auf Schwarzwild (Schwarzwildgatter) dient.“

9. In § 32 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Jagdbehörde“ durch das Wort „Landesjägerschaft“ ersetzt.
10. In § 35 Absatz 1 wird das Wort „Jagdbehörde“ durch das Wort „Landesjägerschaft“ ersetzt.
11. § 36 wird wie folgt gefasst:

„§ 36

Aufgaben der Jagdbehörden, Gefahrenabwehr

(1) Die Jagdbehörden überwachen die Erfüllung der nach den jagdrechtlichen Vorschriften bestehenden Verpflichtungen und treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr von Zuwiderhandlungen gegen diese Verpflichtungen. Sie haben in Erfüllung ihrer Aufgaben die Befugnisse von Sonderordnungsbehörden.

(2) Jagdbehörden sind

1. das für das Jagdwesen zuständige Ministerium als oberste Jagdbehörde,
2. die Landräte der Landkreise sowie die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte als untere Jagdbehörden.

(3) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind die Landräte und die Oberbürgermeister für den Vollzug der jagdrechtlichen Rechtsvorschriften zuständig. Die Landkreise und die kreisfreien Städte nehmen die Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis wahr.“

12. Dem § 40 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Zu den Aufgaben der Landesjägerschaft gehören die Fortbildung der Jägerinnen und Jäger sowie der Falknerinnen und Falkner, der Hegemeinschaften und der Wildschadensausgleichskassen.“

13. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „vorlegt“ die Wörter „oder anzeigt“ eingefügt.

bb) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 12 eingefügt:

„12. entgegen § 31 Abs. 3 Flächen zum Zwecke des Betreibens als Schwarzwildgatter ohne Genehmigung der obersten Jagdbehörde eingattert,“.

cc) Die bisherigen Nummern 12 bis 14 werden die Nummern 13 bis 15.

dd) In der neuen Nummer 13 wird das Wort „Jagdbehörde“ durch das Wort „Landesjägerschaft“ ersetzt.

ee) In der neuen Nummer 14 wird das Wort „Jagdbehörde“ durch das Wort „Landesjägerschaft“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 Nummer 8 Buchstabe a werden die Wörter „bei der Jagdbehörde oder der Hegegemeinschaft“ durch die Wörter „bei der Jagdbehörde, der Hegegemeinschaft oder der Landesjägerschaft“ ersetzt.
14. In den §§ 3 Absatz 4, 8 Absatz 3 Satz 2, 16 Absatz 4 Satz 1, 20 Absatz 2 und 4, 22 Absatz 4, 27 Absatz 3 Satz 5, 28 Absatz 3 Satz 2, 32 Absatz 3 Satz 3, 35 Absatz 2 Satz 1, 41 Absatz 3 Nummer 6 und 18 sowie 42 Absatz 1 wird jeweils das Wort „Verordnung“ durch das Wort „Rechtsverordnung“, in § 42 Absatz 2 wird das Wort „Verordnungen“ durch das Wort „Rechtsverordnungen“ ersetzt.

Artikel 3

Das Landesforstanstaltserrichtungsgesetz vom 11. Juli 2005 (GVOBl. M-V S. 326), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei“ durch die Wörter „der obersten Forstbehörde“ sowie die Wörter „seines Geschäftsbereiches“ durch die Wörter „ihres Geschäftsbereiches“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei“ durch die Wörter „der obersten Forstbehörde“ ersetzt.
3. § 9 Absatz 7 wird aufgehoben.

Artikel 4

Bekanntmachungserlaubnis

Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, den Wortlaut des Landeswaldgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt zu machen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Artikel 1 Nummer 26 tritt am 1. Januar des zweiten seiner Verkündung folgenden Kalenderjahres in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

A Allgemeiner Teil

I Notwendigkeit und Ziele des Gesetzes

Die wichtigste rechtliche Grundlage für den Schutz und die Bewirtschaftung des Waldes bildet neben dem Bundeswaldgesetz das Landeswaldgesetz (LWaldG), welches im Jahr 1993 vom Landtag Mecklenburg-Vorpommerns verabschiedet wurde. In der Zwischenzeit wurde das LWaldG mehrfach geringfügig verändert und nach Gründung der Landesforstanstalt (LFoA) entsprechend angepasst. Das LWaldG richtet sich an die rund 45.000 Waldbesitzer in Mecklenburg-Vorpommern und die Waldbesucher.

Entsprechend Ziffer 140 der Koalitionsvereinbarung von SPD und CDU zur 5. Legislaturperiode ist u. a. das Landeswaldgesetz zu prüfen. In der Koalitionsvereinbarung heißt es: „Die Koalitionspartner werden mit dem Ziel der Deregulierung und des Bürokratieabbaus sowie in Umsetzung der Föderalismusreform und dem vom Bund vorzulegenden UGB ... das Landeswaldgesetz überprüfen und novellieren. Doppelzuständigkeiten sind abzubauen.“

Im Ergebnis der Prüfung wird vorgeschlagen, das Landeswaldgesetz in verschiedenen Punkten zu ändern. Darüber hinaus ist eine entsprechende Anpassung im Landesforstanstaltserrichtungsgesetz (LFAErG M-V) und des Landesjagdgesetzes erforderlich.

Im Rahmen der Deregulierung werden an zahlreichen Stellen des LWaldG Normen aufgehoben, die bereits hinreichend im allgemeinen Verwaltungs-, Ordnungs- und Organisationsrecht bestimmt sind. Weiterhin werden Ermächtigungen für Richtlinien und Durchführungsbestimmungen aufgehoben.

Unter Berücksichtigung einer angemessenen Durchsetzung ordnungsrechtlicher Ziele wird der Bürokratieabbau auf die Waldbesitzer ausgerichtet. Hierzu dient der Entfall des Genehmigungstatbestandes für mittelfristige Wirtschaftsplanung (Betriebskonzept), die Senkung der Mindestanforderungen an die Leitung größerer Forstbetriebe und die Öffnung von Verbotstatbeständen.

Gleichzeitig wird mit der Spezifizierung einzelner Normen und der Berücksichtigung bestimmter Sachverhalte ein Beitrag zur Funktionssicherung des Waldes und der Rechtssicherheit geleistet.

Mit der Etablierung des Landeswaldforums werden zivilgesellschaftliche Instrumente ausgebaut und die Grundlage für eine stärkere Mitarbeit nichtstaatlicher Interessenträger am Landeswaldprogramm gestärkt.

Die Änderungen im Landesforstanstaltserrichtungsgesetz stehen ausschließlich im Kontext der Novelle des Landeswaldgesetzes.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf kommt die Landesregierung in großen Teilen den Vorschlägen von Vereinen, Verbänden u. a. Interessenvertretern der Wald- und Forstwirtschaft nach.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass ein erhebliches öffentliches Interesse zur Änderung des LWaldG besteht.

II Finanzielle Auswirkungen

Mit den im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen sind keine finanziellen Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen verbunden. Kommunen (Stadtforstverwaltungen) können auf Antrag durch Rechtsverordnung teilweise öffentliche Aufgaben übertragen werden (§ 41 Absatz 2). Eine freiwillige Übernahme von Verpflichtungen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens hinsichtlich etwaigen Mehrbelastungsausgleichs ist nicht zu bewerten. Das Konnexitätsprinzip nach Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern kommt für diese antragsgemäße Aufgabenübertragung nicht zur Anwendung.

Mit dem Artikelgesetz werden neue Informationspflichten eingeführt und gleichzeitig werden Informationspflichten für Unternehmen aufgegeben. Durch den Wegfall/die Reduzierung bestehender Informationspflichten aus § 36 Absatz 2, § 26 und § 27 kommt es anhand der Berechnung nach dem Standardkostenmodell insgesamt zu ca. 15 T€ geringeren Bürokratiekosten.

Bei der Einrichtung und Führung des Waldverzeichnisses nach § 3 LWaldG wird auf ein bestehendes Verzeichnis/System zurückgegriffen.

Vollzugsaufgaben werden durch den Wegfall der Bestätigung der Betriebskonzepte im Privatwald (§ 11 Absatz 4) und der Zustimmung zur Waldumwandlung im Staatswald unter 1 Hektar (§ 15 Absatz 1) durch die oberste Forstbehörde aufgegeben. Durchschnittlich wurden im Jahr 25 Betriebskonzepte genehmigt. Durch den Wegfall ergeben sich Einsparungen von jährlich 15 T€.

Mit der Einführung der Waldökopunkte (§ 15 Absatz 11) ist ein insgesamt geringfügiger, allerdings noch nicht konkret bezifferbarer Vollzugsaufwand zu erwarten. Dieser scheint aber durch die Erleichterung von Genehmigungsverfahren für die Betroffenen und Investoren gerechtfertigt.

Durch den Wegfall von behördlichen Verwaltungsverfahren in den unteren Jagdbehörden sowie aufgrund der Übertragung von Aufgaben an die Landesjägerschaft kommt es zu Einsparungen von Verwaltungskosten bei den Landkreisen.

Auch entsteht im Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz als oberste Forstbehörde kein personeller Mehrbedarf.

Schließlich wird auch die Wirtschaft nicht zusätzlich mit Kosten belastet. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

III Inhaltliche Schwerpunkte

Das Gesetz enthält allgemeingültige Ziele, Definitionen und Instrumente zur Erreichung des Ziels in § 1 LWaldG. Die Waldbesitzer werden in ihrer Rolle gestärkt.

Im Detail sind folgende Änderungen vorgesehen:

1. Bürokratische Entlastung der Waldbesitzer

Die bisherige Genehmigungspflicht für Betriebskonzepte von Waldbesitz ab 100 ha entfällt im Entwurf. Das Betriebskonzept ist nunmehr genehmigungsfrei, sofern es von einem vereidigten Sachverständigen erstellt wurde.

Die Festlegung, dass Verwaltung und Bewirtschaftung des Waldes ab einer Mindestgröße von 100 ha Waldbesitz einer forstlichen Fachkraft bedarf, wird lt. Entwurf auf die Bewirtschaftung beschränkt.

2. Ausgestaltung der Verkehrssicherungspflicht

Die Definition der natur- und walddtypischen Gefahren gewährt Waldeigentümern und Waldbesuchern ein höheres Maß an Rechtssicherheit.

3. Erweiterung der Bewirtschaftungsgrundsätze zur Umsetzung der EU-Richtlinien in Natura 2000-Gebieten

Die Richtlinien 2009/147/EG und 92/43/EWG sind bei der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft zu beachten. Dieses stellt klar, dass eine Bewirtschaftung im Sinne einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nur privilegiert ist, wenn sie diesen Anforderungen entspricht.

4. Spezifizierung forst- und naturschutzfachlicher Anforderungen an den Waldbesitzer und Festschreibung einer naturnahen Forstwirtschaft für den Landeswald

Das Prinzip der naturnahen Forstwirtschaft wird für den Landeswald festgeschrieben (§ 11 Absatz 6). Eine gesetzliche Regelung bestand bisher nur für die Landesforstanstalt M-V (Präambel LFAErG M-V).

Die Definition ordnungsgemäßer Forstwirtschaft (§ 12) wird im Entwurf ergänzt. Es wird u. a. aufgenommen, dass:

- eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft den Anforderungen (z. B. Managementplanung) zur Umsetzung der FFH-Richtlinie zu entsprechen hat,
- die Unterhaltung des forstlichen Wegenetzes,
- der Anteil von Alt- und Totholz im Wald und
- die Berücksichtigung des natürlichen Wasserhaushaltes Bestandteile der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sind.

Weiterhin wird zur Sicherung vorratsreicher und stabiler Wälder der Mindestbestockungsgrad von 0,7 bei nicht hiebsreifen Beständen festgelegt.

5. Stärkung zivilgesellschaftlicher Instrumente

Entsprechend div. internationalen Empfehlungen wird die bisherige freiwillige Arbeit der Verbände am „Runden Tisch Wald“ zur Erarbeitung eines Landeswaldprogramms gesetzlich qualifiziert. Damit wird dem bisherigen „Runden Tisch Wald“ der Name „Landeswaldforum“ verliehen und das empfehlende (und im Bereich der EU-kofinanzierten Förderung vorgeschriebene) Landeswaldprogramm rechtlich gestärkt. Letztendlich ist dieser Vorschlag als Zeichen zu verstehen, dass zivilgesellschaftlichen Instrumenten größere Aufmerksamkeit zuteil wird.

Darüber hinaus wird anerkannten Forstvereinigungen die Möglichkeit der Beteiligung bei der Aufstellung der forstlichen Rahmenpläne eingeräumt.

6. Erweiterung des Waldverzeichnisses, Waldökopunkte

Mit der Erweiterung des § 15 wird die Grundlage für die Anerkennung und Handelbarkeit von Ausgleichsmaßnahmen gelegt, die bereits vor Bestehen einer Ausgleichspflicht durchgeführt werden.

7. Einführung einer gesonderten Regelung für Wald in Parkanlagen

Der besonderen Zweckbestimmung von Wald in denkmalgeschützten Parkanlagen wird entsprochen, indem notwendige Gestaltungsmaßnahmen waldderechtlich ohne Einschränkungen freigestellt werden und darüber hinaus die hierfür notwendigen Waldumwandlungen ausgleichsfrei gestellt werden können.

8. Änderung der Regelungen zum Reiten im Wald und andere Formen der Nutzungen des Waldes

Für die Reitwegeausweisung sind die Landkreise und Gemeinden zuständig. Die Neuregelung ermöglicht es zukünftig dem Waldbesitzer, weitere Waldwege zum Reiten freizugeben. Mit der Waldbesitzererlaubnis zum weiteren Reiten im Wald soll der Bedarf an Reitwegen in M-V weiter abgedeckt werden.

Darüber hinaus können weitere Formen der Waldnutzungen, wie Motorsport, Kletterwald, unter bestimmten Bedingungen genehmigt werden.

9. Regelung zum Umgang mit Schnellwuchsplantagen und Agroforstwirtschaft

Diese Flächen werden von den Normen des Waldgesetzes befreit, da sie im funktionalen Sinn kein Wald sind.

10. Bei der Änderung des Landesjagdgesetzes handelt es sich um unmittelbare Berührungspunkte des Forstrechts mit dem Jagdrecht (Friedwälder und Schwarzwildgatter im Wald), um die Umsetzung einer Rechtsprechung, Klarstellungen (Verordnungsermächtigung, Umsetzung SOG M-V) sowie um Deregulierung und Abbau von Verwaltungsaufwand.

B Besonderer Teil**Zu Artikel 1 Änderung des Landeswaldgesetzes****Zu Nummer 1**

Entsprechend den Gesetzesänderungen wird die Inhaltsübersicht angepasst.

Zu Nummer 2

- a) Die Ergänzung dient der inhaltlichen Wiedergabe des § 1.
- b) Mit der Ergänzung soll der besonderen Bedeutung des Waldes für den Erhalt der biologischen Vielfalt Rechnung getragen werden.
- c) Die Änderung in Absatz 3 stellt klar, dass sich das Gesetzesziel nicht nur auf die Sicherung der Lebensfähigkeit des Waldes beschränkt, sondern dessen Funktionsfähigkeit umfasst.
- d) Die Ergänzung in Absatz 5 dient der inhaltlichen Klarstellung.

Zu Nummer 3

- a)
 - aa) Die Ergänzung in § 2 Absatz 2 Satz 1 dient der Abgrenzung von Vorwäldern bei Erstaufforstungsflächen zu Schnellwuchsplantagen i. S. von Absatz 3. Vorwälder werden mit schnellwachsenden Baumarten begründet, um auf Freiflächen ein Waldinnenklima zu entwickeln, welches ermöglicht, dass frostempfindliche Baumarten gepflanzt werden können. Gleichzeitig wird mit Hilfe dieser ersten Baumgeneration ein kurzfristiger und zusätzlicher Holzertrag erzielt. Mit dieser Regelung wird es Flächenbesitzern ermöglicht, auch dann staatliche Unterstützungsmaßnahmen in Anspruch zu nehmen, wenn sie schnellwachsende Baumarten im Rahmen eines Vorwaldes begründen, ohne unter den Ausschluss von Schnellwuchsplantagen zu fallen.
 - bb) Die in Satz 2 genannten Aspekte bedürfen aus rechtssystematischen Gründen keiner besonderen Nennung und werden mithin gestrichen.
- b) Die Regelungen dienen der Konkretisierung des Begriffes Wald im Zusammenhang mit Friedhöfen. Ein Friedhof unterliegt nicht der Waldeigenschaft, wenn sein Betrieb mit der Einschränkung der vorliegenden Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen verbunden ist. Diese Ergänzung stellt sicher, dass bestimmte Bestattungsformen im Wald (z. B. Friedwald, Ruheforst) ohne Waldumwandlung (§ 15) erfolgen können, sofern insbesondere keine Einschränkung des freien Betretungsrechtes und der forstwirtschaftlichen Nutzungsfähigkeit gegeben ist. Wald ist mit der Ausprägung bestimmter Eigenschaften (z. B. Waldinnenklima) verbunden, so dass eine vom Eigentum unabhängige Mindestgröße eine mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche erst zum Wald qualifizieren kann. Diese Mindestgröße wird zur Erhöhung der Rechtssicherheit nunmehr gesetzlich normiert.
Darüber hinaus erfolgt eine Anpassung an das Bundeswaldgesetz in der Fassung vom 31. Juli 2010.

Zu Nummer 4

Durch die Neufassung des § 3 Absätze 1 und 2 wird das Waldverzeichnis näher bestimmt und der rechtskonforme Umgang mit personenbezogenen Daten gesichert. Damit erfolgt eine Konkretisierung der bisherigen Regelung, ohne Veränderung der Inhalte und des mit der Erfassung der Daten notwendigen Verwaltungsaufwandes. Das Waldverzeichnis dient als Geofachinformationssystem der Information über die waldgesetzliche Eigenschaft von Grundstücken. Dazu gehören u. a. auch die flurstücksbezogenen Angaben zu besonderen Waldfunktionen und Kompensationsmaßnahmen. Durch die Transparenz wird u. a. gesichert, dass auf einem Flurstück mehrere naturschutz- oder forstrechtliche Kompensationsmaßnahmen festgelegt werden. Die Ausgestaltung dieses öffentlichen Verzeichnisses bleibt der Landesverordnung vorbehalten. Mit dem Instrument der Landesverordnung ist die Möglichkeit gegeben, die technischen Verfahren den jeweils technischen Möglichkeiten anzupassen. So kann der Vollzugsaufwand mittelfristig verringert und die Datenbasis aktueller gestaltet werden.

Zu Nummer 5

Die Konkretisierung des Staatswaldbegriffes erstreckt sich auch auf Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (z. B. Bundesanstalt, Landesforstanstalt). Dadurch entfällt in Absatz 2 die Zuordnung zu Körperschaftswald. Die Formulierung entspricht der Neufassung des § 3 BWaldG vom 31. Juli 2010. Darüber hinaus wird mit § 4 Absatz 1 Satz 2 bewirkt, dass Wald im Eigentum des Landes und der Landesforstanstalt als Landeswald der Kategorie Staatswald zugeordnet wird. Diese Veränderung dient der begrifflichen Klarstellung. Mit der Gründung der Landesforstanstalt zum 1. Januar 2006 ist das in Landeseigentum stehende und durch die Landesforstverwaltung verwaltete Vermögen auf die Landesforstanstalt unentgeltlich übergegangen. Entsprechend § 9 Absatz 7 LFAErG M-V sind die gesetzlichen Bestimmungen für den Staatswald bereits nach bisheriger Rechtslage auf den Wald im Eigentum der Landesforstanstalt anzuwenden.

Zu Nummer 6

Die Neufassung dient der sprachlichen Anpassung. Der Bezug auf § 11 Absatz 6 (neu) wurde ergänzt.

Zu Nummer 7

Die allgemeinen Rechte und Pflichten, die mit Eigentum verbunden sind, spezifizieren die verfassungsrechtlichen Normen nicht weitergehend, sind daher entbehrlich und werden an dieser Stelle aufgehoben.

§ 7 Absatz 2 geht aus systematischen Gründen in § 46 Absatz 2 inhaltlich auf und kann mithin an dieser Stelle aufgehoben werden.

Die gesetzliche Grundlage zum Erlass von Durchführungsbestimmungen in § 7 Absatz 3 ist aus verwaltungsrechtlicher Sicht entbehrlich und wird aus Gründen der Deregulierung aufgehoben.

Zu Nummer 8

- a) Die Formulierung in § 8 Absatz 1 wurde auf die regelungsnotwendigen Aspekte beschränkt.
- b) Die Änderung in Absatz 2 dient der Anpassung der Behördenbezeichnung, sowie der Aufhebung von Normen, die in anderen Rechtsbereichen geregelt sind.

Zu Nummer 9

- a) Der Begriff der Landschaftsplanung ist inhaltlicher Bestandteil des Naturschutzes und insofern ist eine gesonderte Erwähnung entbehrlich.
- b) Der Gesetzesbezug ist entfallen und insofern aufzuheben.
- c) Ziel der Neuregelung ist die fachliche Beteiligung von Vereinigungen, die nach ihrer Satzung überwiegend Ziele verfolgen, die den Funktionen des Waldes oder der Forstwirtschaft dienen. Entsprechend § 1 genießen die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes ein besonderes öffentliches Interesse. Die satzungsbestimmten Ziele eines Verbandes dienen dann den Funktionen des Waldes, wenn sie zumindest eine der drei genannten Funktionen inhaltlich untersetzen. So werden in der Regel forstliche Verbände, Naturschutzverbände oder Tourismusverbände die Voraussetzung erfüllen. Um eine rechtssichere Beteiligung der Verbände zu ermöglichen, ist eine Abgrenzung notwendig. Die Voraussetzung wird durch die Anerkennung als „Forstvereinigung“ geschaffen und sichert damit die Beteiligung der Vereinigungen bei der Erarbeitung von forstlichen Rahmenplänen.

Zu Nummer 10

Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass bei einer Alternativprüfung die mit einer Umwandlung verbundenen Prüfungsaspekte zu berücksichtigen sind.

Zu Nummer 11

- a) Die Änderungen dienen der Deregulierung sowie der Entlastung der Waldbesitzer. Diese werden von der bisherigen gesetzlichen Anforderung des § 11 Absatz 4 befreit, die Verwaltung des Waldes durch forstliche Fachkräfte durchführen zu lassen. Das Betriebskonzept für 10-jährige Zeiträume (Forsteinrichtungswerk) ist nunmehr genehmigungsfrei, sofern es durch öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für das Fachgebiet Forsteinrichtung erstellt wird. Alternativ kann das Betriebskonzept durch die untere Forstbehörde bestätigt werden. Die Bewirtschaftung nach Betriebskonzept umfasst die geplanten forstlichen Eingriffe oder die Unterlassung dieser im Wald. Die hierfür notwendigen Mindestanforderungen an die Waldzustandsbeschreibung (z. B. Fläche, Betriebsart, Bestandeskennwerte, Waldfunktionen), die waldbauliche Einzelplanung (bestandsbezogene Verjüngungs-, Pflege- und Nutzungsplanung) und die Gesamtplanung (Definition der Nachhaltigkeitskriterien) regelt das für Forsten zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.

Hierbei ist vorgesehen, die Anforderungen des bisherigen Leitfadens (Anforderungen an Forsteinrichtungswerke für Privat- und Körperschaftswaldbesitz in M-V, veröffentlicht im Juni 2002) inhaltlich im Rahmen einer Rechtsverordnung festzusetzen. Über die bisherigen Regelungen hinausgehende Anforderungen sind hierbei nicht vorgesehen.

- b) Die bisher angefallenen Kosten für den Vollzugaufwand der Genehmigungsverfahren werden hierdurch eingespart. In den letzten Jahren kam es zur Prüfung und Genehmigung von durchschnittlich 25 Forsteinrichtungswerken durch die oberste Forstbehörde mit einem ermittelten finanziellen Aufwand von ca. 15 T€.
- c) Die Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze naturnaher Forstwirtschaft im Landeswald wird nunmehr nach Absatz 6 verbindlich. Dieses entspricht den wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Sicherung einer besonders pfleglichen Bewirtschaftung des Waldes und folgt aus der besonderen Gemeinwohlorientierung des Staatswaldes. Da die Kriterien naturnaher Forstwirtschaft dem jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik unterliegen, werden die Einzelheiten der Ausgestaltung dem Verordnungsrang zugewiesen.

Absatz 7 betrifft nur Wald in denkmalgeschützten Parkanlagen, der nicht von § 2 Absatz 3 dieses Gesetzes umfasst ist. Das sind nur solche Grundflächen, die vorwiegend flächenhaft mit Forstpflanzen bestockt sind und nicht dem unmittelbaren Wohnbereich zuzuordnen sind. Hiermit wird eine Neuregelung aufgenommen, die den denkmalpflegerischen Belangen denkmalgeschützter Parkanlagen Rechnung trägt, indem notwendige Gestaltungsmaßnahmen waldderechtlich ohne Einschränkungen freigestellt werden. Die Waldflächen, die in Landschaftsparkanlagen als gestalterisches Element eine besondere Zweckbestimmung genießen, bedürfen einer entsprechenden Pflege und Entwicklung. Im Umgang mit dem Wald wird durch diese Regelung klargestellt, dass eine Gestaltung dieser Flächen nach ausschließlich denkmalpflegerischen Belangen möglich ist und hierfür notwendige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen mit den allgemeinen Grundsätzen der Waldbewirtschaftung vereinbar sind. Durch die Aufnahme der besonderen Zweckbestimmung im Waldverzeichnis wird diese Schwerpunktfunktion klarstellend berücksichtigt. Hier entsteht keine Informationspflicht durch den Waldbesitzer. Bestehende denkmalgeschützte Parkanlagen sind der Forstbehörde bekannt und werden in das Waldverzeichnis übernommen.

Zu Nummer 12

Die Neufassung des § 12 Absatz 1 dient zum einen der Anpassung an die zeitliche Abfolge der forstwirtschaftlichen Tätigkeiten und zum anderen der inhaltlichen Anpassung an den Erkenntnisstand. In Satz 1 Nummer 1 wird nunmehr geregelt, dass aus Gründen des Bodenschutzes ein flächiges Befahren des Waldes vermieden werden sollte. In Nummer 2 wird der bisherige Regelungsinhalt der Nummer 8 ergänzt, um klarzustellen, dass die Unterhaltung eines angepassten Wegesystems Bestandteil ordnungsgemäßer Forstwirtschaft ist. Wegeunterhaltung schließt die Maßnahmen ein, die notwendig sind, auf dem bestehenden Wegesystem durch Instandsetzung und Auflastung eine den technischen Anforderungen entsprechende Nutzung zu gewährleisten. Außerdem wird mit der Neuformulierung der besonderen Bedeutung denkmalschützerischer Belange Rechnung getragen.

Die Ergänzung in Nummer 4 dient der Zielsetzung einer bevorzugten Begründung von Mischbeständen. Dieses erfolgt aus Gründen der Förderung der Bestandesstabilität und der Berücksichtigung künftiger klimatischer Veränderungen.

Die Vorschrift verzichtet in Nummer 6 auf den bisher definierten Begriff des Kahlschlags zugunsten des in § 13 legal definierten Begriffes Kahlhieb.

Die Anpassung in Nummer 7 erfolgt, um den legal definierten Begriff „Waldschutz“ zu nutzen.

Nummer 8 ergänzt den Aspekt der Gestaltung der Waldränder im Rahmen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft und entspricht damit der Bedeutung der Waldränder für das Waldinnenklima und die Biodiversität.

Die Neufassung der Nummer 10 dient der Konkretisierung der Zielsetzung waldverträglicher Wildbestände, die eine natürliche Verjüngung der vorkommenden Hauptbaumarten (ohne Schutzmaßnahmen) ermöglichen.

Die Ergänzung der Nummer 11 erfolgt vor dem Hintergrund der Bedeutung von Alt- und Totholz für die Biodiversität des Waldes. Sofern eine wirtschaftliche Nutzung des Holzes nicht vorgesehen ist, sollte es im Wald verbleiben, um insbesondere den Schutz der Biodiversität zu dienen. Das Kriterium schränkt den Waldbesitzer in der forstwirtschaftlichen Nutzung nicht ein, da keine Mindestmengen benannt werden, orientiert ihn jedoch „im Rahmen seiner Möglichkeiten“ Alt- und Totholz auf der Fläche zu belassen.

Die Nummer 12 dient der Berücksichtigung des Wasserhaushaltes. Die Bodenfruchtbarkeit und damit Ertragsfähigkeit des Waldes wird wesentlich durch den Wasserhaushalt des Waldbodens bestimmt. Darüber hinaus sind vor allem organische Böden (z. B. Moore, anmoorige Standorte) wesentliche Kohlenstoffspeicher und haben damit eine wichtige Klimaschutzfunktion. Aus diesen Gründen ist auch im Rahmen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft der natürliche Wasserhaushalt zu berücksichtigen und die Entwässerung, vor allem organischer Böden, zu vermeiden.

Die sich aus den Richtlinien 2009/147/EG und 92/43/EWG ergebenden Anforderungen sind gem. Nummer 13 bei der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft zu beachten. Das bedeutet insbesondere, dass die einschlägigen naturschutzrechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen sind und eine Bewirtschaftung im Sinne einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nur privilegiert ist, wenn sie diesen Anforderungen entspricht. Diese Ergänzung dient der europarechtlichen Konformität.

Zu Nummer 13

- a) Die Überschrift wird um den Begriff der hiebsunreifen Bestände erweitert.
- b) Infolge der Änderung in § 13 Absatz 2 werden genehmigungsfreie Kahlhiebe oder kahlhiebsgleiche Eingriffe generell auf zwei Hektar beschränkt, sofern keine gesicherte Verjüngung vorhanden ist.
- c) Die Ergänzung schränkt die genehmigungsfreie Durchführung von Kahlhieben unter 2 ha auf hiebsreife Bestände ein. Weiterhin wird der besonderen Schutzfunktion der Küstewälder Rechnung getragen, mit der Kahlhiebe in der Regel nicht vereinbar sind. Der Bezugspunkt (Küstengewässer, Linie des Mittelwasserstandes) wird durch das WHG (§ 5 und § 38) hinreichend definiert. Die kahlhiebsfreie Nutzung wird hierdurch nicht eingeschränkt.

Darüber hinaus erübrigen sich nach Satz 3 ein gesonderter Antrag und dessen Genehmigung auf Kahlhiebe, wenn diese im Rahmen der Bestätigung des Betriebskonzeptes nach § 11 Absatz 4 durch die Forstbehörde genehmigt wurden. Durch die Bündelung der Kahlhiebsgenehmigung mit der Bestätigung des Betriebskonzeptes verringern sich die Bürokratiekosten.

- d) Mit Rücksicht auf § 36 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V) kann der Inhalt des Absatzes 5 als entbehrlich gestrichen werden. Neu aufgenommen wird die Regelung bezüglich solcher Bestände, welche die Hiebsreife noch nicht erreicht haben. Die Mindestanforderungen berühren die Freiheit des Waldbesitzers zur Behandlung seines Bestandes nicht, verhindern aber bestands- und zuwachsgefährdende Praktiken.

Zu Nummer 14

- a - e) Durch die Neuformulierung im § 14 wird klargestellt, dass die Begründung der neuen Baumgeneration sowohl durch Einleitung einer Naturverjüngung als auch durch Saat und Pflanzung zulässig ist. Gleichzeitig kann der Waldbesitzer von der generellen Verpflichtung zur künstlichen Ergänzung lichter Bestände entbunden werden, wenn der Verursacher eine naturschutzrechtlich geschützte Art ist (z. B. Biber).
- f) Die gesetzliche Grundlage zum Erlass von Durchführungsbestimmungen in § 14 Absatz 5 ist entbehrlich und wird aus Gründen der Deregulierung aufgehoben.

Zu Nummer 15

- a) Der entsprechende Zustimmungsvorbehalt, der nunmehr in § 15 Absatz 1 ergänzt wird, war bisher in § 36 Absatz 2 geregelt. Die Zuordnung entspricht der inhaltlichen Verbindung zur Umwandlung. Zur Verwaltungsvereinfachung wird nunmehr die Mindestgröße von einem Hektar aufgenommen, um Umwandlungen von Waldflächen, die unterhalb einer UVP-Vorprüfungspflicht liegen, von einer Zustimmungspflicht zu befreien. Durch die Vereinfachung fallen Informationspflichten der unteren Forstbehörde an die oberste Forstbehörde weg. Ca. 67 % der gestellten Anträge für eine Waldumwandlung im Staatswald waren geringer als ein Hektar. Der sachliche und personelle Aufwand für die Beantragung, Bearbeitung und Prüfung sowohl in der unteren als auch in der obersten Forstbehörde wird aufgrund der geringen Anzahl (im Durchschnitt 13,5 Anträge) nunmehr um ca. 1,7 T€ gesenkt.
- b) Die Änderung in Absatz 4 dient der Beseitigung von sprachlichen Ungenauigkeiten.
- c) Die Änderung dient der Klarstellung.
- d) Die Änderungen in Absatz 6 dienen der Anpassung an die Behördenbezeichnung.

- e) Die Ergänzung in § 15 Absatz 7 Nummer 1 dient der Erleichterung von Renaturierungsmaßnahmen im Rahmen einer naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme. Da die Herstellung des natürlichen Wasserhaushaltes in einzelnen Fällen mit dem dauerhaften Verlust der Waldeigenschaft verbunden ist, wird die Möglichkeit eröffnet, aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses an einer naturnahen Landschaftsgestaltung von einem Funktionsausgleich für einzelne Waldfunktionen abzusehen. Darüber hinaus soll mit der in Nummer 2 genannten Regelung die denkmalpflegerische Parkgestaltung erleichtert werden. Durch die Ergänzung wird ermöglicht, dass die Umwandlung von Wald (z. B. durch Rodung zur Schaffung von Grünflächen) ohne Ausgleich erfolgen kann. So besteht die Möglichkeit, dass neben der nach § 11 Abs. 7 ergänzten Gestaltungsfreiheit von Wald auch dessen Beseitigung sowie die Überführung in eine andere Nutzungsart ausgleichsfrei bleibt, wenn es der historischen Gestaltung denkmalgeschützter Parkanlagen dient. Durch die Beibehaltung des öffentlichen Betretungsrechtes wird eine partielle Funktionskontinuität gesichert.
- f) Die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nach § 12 ist an die Waldeigenschaft gebunden. Der gesonderte Hinweis hierzu ist entbehrlich. Dieses gilt auch für die Nutzung und Wiederaufforstung, die Bestandteile ordnungsgemäßer Forstwirtschaft sind.
- g) Durch das Einfügen eines neuen Absatzes 7 verschieben sich die nachfolgenden Absätze.
- h) Die Regelungen des bisherigen Absatzes 9 sind die Folgen der Genehmigungspflichtigkeit, der forstbehördlichen Zuständigkeit und des allgemeinen Verwaltungs- und Ordnungsrechtes und bedürfen mithin keiner gesonderten Normierung.
- i) Durch die Neuaufnahme des Absatzes 11 im § 15 wird die Grundlage für die Anerkennung und Handelbarkeit von Ausgleichsmaßnahmen gelegt, die bereits vor Bestehen einer Ausgleichspflicht durchgeführt werden („Waldökopunkte“). Hierdurch können ausgleichsfähige Maßnahmen zeitlich vorverlegt und den Ausgleichspflichtigen die Erfüllung der Ausgleichspflicht erleichtert werden. Die Grundsätze der Bewertung regelt das für Forsten zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung. Die forstfachliche Bewertung bezieht sich auf die Entwicklung der Waldfunktionen, die durch die Ausgleichsmaßnahme erreicht werden. Dabei handelt es sich um eine gutachtliche Betrachtung der Gesamtfunktionen, die entsprechend § 1 Absatz 2 LWaldG M-V ein besonderes öffentliches Interesse genießen. Die durch die geplanten Maßnahmen sich verändernden Waldfunktionen sind in ihrer Qualität und Quantität zu bestimmen sowie in ihrem Verhältnis untereinander festzulegen (Bestimmung von Waldfunktionsäquivalenzwerten). Eine finanzielle Bewertung ist hierin nicht eingeschlossen, da sich der finanzielle Wert am Markt bildet. Die anerkannte Maßnahme wird durch die Forstbehörde im Waldverzeichnis dokumentiert.

Zu Nummer 16

Die Vorschriften des neuen § 15a regeln als Sonderfall des § 15 die Umwandlung von Wald im Rahmen der Bauleitplanung. Sie bezwecken eine Verknüpfung des Genehmigungsvorbehalts der Forstbehörde für die Umwandlung von Wald nach § 15 mit der zeitlich vorhergehenden Bauleitplanung und ermöglichen damit einen rationellen bauplanungs- und forstrechtlichen Verfahrensablauf.

Nach Absatz 1 wird mit der Prüfung durch die Forstbehörde festgestellt, ob die Voraussetzungen für eine Umwandlungsgenehmigung nach § 15 vorliegen. Diese Bestimmungen gelten für alle Bauleitpläne (Bebauungsplan, Flächennutzungsplan).

Die Beteiligung der Forstbehörde als Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 1 BauGB und § 10 LWaldG bleibt hiervon unberührt.

In Absatz 2 wird geregelt, dass eine erteilte Umwandlungserklärung einen Rechtsanspruch auf die Genehmigung des Umwandlungsantrages begründet, wenn zu diesem Zeitpunkt keine wesentliche Änderung der Sachlage eingetreten ist und keine zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses eine Versagung rechtfertigen.

Die Umwandlungserklärung ersetzt jedoch nicht den Umwandlungsantrag und die Genehmigung selbst. Damit wird dem Träger der Bauleitplanung Planungssicherheit gegeben und dient der Vermeidung unnötiger Planungskosten.

Wird die Umwandlungserklärung nicht erteilt, so muss die Verwaltungsbehörde die Genehmigung gem. § 6 und § 10 BauGB versagen. Dazu ist vom Träger der Bauleitplanung bei der Vorlage des Bauleitplanes zu vermerken, ob die Umwandlungserklärung der Forstbehörde vorliegt.

Nach Absatz 3 ist die Umwandlungsgenehmigung nach § 15 LWaldG erst nach Genehmigung des Bauleitplanes möglich.

Zu Nummer 17

- a) Die Änderung in § 16 Absatz 1 Satz 1 dient der sprachlichen Anpassung.
- b) Die Ergänzung in Satz 2 dient der Klarstellung.

Zu Nummer 18

Die Änderungen in § 17 erfolgen zum Zweck der begrifflichen Eindeutigkeit.

Zu Nummer 19

§ 18 Absatz 1 Satz 2 ist die Rechtsfolge des § 34 (Aufgaben der Forstbehörde) und bedarf mithin nicht der gesonderten Regelung.

Zu Nummer 20

In § 19 Absatz 1 wird vollumfänglich auf mögliche Schäden von biotischer (Insekten, Pilze, Pflanzen, Tiere u. a. Forstschädlinge) und abiotischer (Sturm, Schnee, Hochwasser, Waldbrände) Art abgestellt. Hierdurch werden die aktuellen Entwicklungen im Waldschutz (neuartiges Eschetriebsterben, Auftreten von Kiefernholznematoden und Zunahme von Extremwetterlagen) berücksichtigt. Damit wird der gegenwärtigen Entwicklung der Waldschäden, z. B. vor dem Hintergrund des Klimawandels, Rechnung getragen.

Die bisherigen Sätze 2 und 3 in § 19 Absatz 2 regeln das Verhalten der Forstbehörde zur Gefahrenabwehr. Da dieses den allgemeinen Normen zur Gefahrenabwehr entspricht, können sie in § 19 Absatz 2 aufgehoben werden.

Die Neufassung des § 19 Absatz 3 ergänzt die Verordnungsermächtigung nunmehr um die Aspekte der Abwehr für die in Absatz 1 genannten Schadursachen. Hierdurch wird erreicht, dass auf Kalamitätsentwicklungen normsetzend reagiert werden kann. Mit der Umsetzung wird die Basis für ein einheitliches Verwaltungshandeln zum Schutz der Wälder dauerhaft gewährleistet.

Zu Nummer 21

- a) Die Änderungen in Absatz 1 dienen der Anpassung an die Behördenbezeichnung.
- b) Die Ergänzung von § 20 Absatz 4 sichert, dass der Sicherheitsabstand baulicher Anlagen zum Wald auch bei der Anlage von Wald analog zu beachten ist.

Zu Nummer 22

- a, c) Die Ergänzungen in § 21 Absatz 2 ermöglichen bei der Ausweisung von Schutzwäldern auch Aspekte des Schutzes von Natura 2000-Gebieten zu berücksichtigen. Hierdurch wird insbesondere sichergestellt, dass Mehrfachregelungen durch gesonderte flächengleiche Schutzgebietsausweisungen nach Naturschutzrecht entbehrlich werden. Die zusätzliche Einvernehmensregelung in Absatz 5 ist die Folge der behördlichen Betroffenheit bei Natura 2000-Gebieten. Darüber hinaus wird eine Ausweitung der Schutzzwecke auf seltene und schützenswerte Waldgesellschaften sowie gefährdete Tier- und Pflanzenarten vorgenommen.
- b) Durch die Neufassung des Absatzes 4 wird die Möglichkeit der Ausweisung eines Schutzwaldes zur dauerhaften Sicherung von Naturwaldreservaten geschaffen.

Zu Nummer 23

Die Begriffsergänzung dient einer den spezifischen Nutzungszielen des Waldes entsprechenden Bezeichnung. Wälder an Heil- oder Kurorten gewinnen eine zunehmende Bedeutung im Zusammenhang mit der unter der populären Bezeichnung „Gesundheitsland Mecklenburg-Vorpommern“ angestrebten Entwicklung. Entsprechend Absatz 2 waren diese Flächen zwar Gegenstand der bisherigen Regelung, wurden jedoch unter der Bezeichnung „Erholungswald“ subsumiert. Auch die Zielsetzung der Norm schließt unter dem Begriff „Erholung“ neben der Suche nach Ruhe und Entspannung oder sportlicher Betätigung im Wald auch die gesundheitsfördernde Kur- oder Heilwirkung ein. Nunmehr wird eine der mit dem Wald verbundenen Kur- oder Heilwirkung entsprechende Bezeichnung ermöglicht. Diese Ergänzung führt zu keinen zusätzlichen Bürokratiekosten oder Verwaltungshandeln, ermöglicht jedoch neben der Erholungsfunktion auch eine Kur- oder Heilwirkung bereits im Namen und in der Außendarstellung auszuweisen.

Die zusätzliche Ergänzung in § 22 Absatz 3 berücksichtigt die Bedeutung der Aspekte der Denkmalpflege sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Gestaltung von Erholungswaldflächen. Gleichzeitig wird die Frage der Anbindung des Erholungs-, Kur- oder Heilwaldes an das öffentliche Wegenetz aufgenommen, da der Erholungs-, Kur- oder Heilwert maßgeblich von der Erreichbarkeit dieses Waldes geprägt wird.

Zu Nummer 24

Die gesetzliche Grundlage zum Erlass von Richtlinien nach § 23 Absatz 2 ist verwaltungsrechtlich entbehrlich und wird aus Gründen der Deregulierung aufgehoben.

Zu Nummer 25

- a) Die Streichung in § 25 Absatz 2 erfolgt i. S. der Gesetzesvereinfachung, da es sich bei dem Landschaftsbild um einen Belang des Naturschutzes handelt.
- b) Die spezielle Regelung durch Absatz 3 für die Forstbehörde ist unter Berücksichtigung der Genehmigungspflicht, den allgemeinen Aufgaben der Forstbehörde sowie dem allgemeinen Verwaltungsrecht entbehrlich. Sie wird aus Gründen der Deregulierung aufgehoben.

Zu Nummer 26

Aufgrund der hohen personellen Aufwendungen bei der Überprüfung des Vorkaufsrechtes und der unbedeutenden Flächengröße im Ergebnis der Ausübungen des Vorkaufsrechtes nach § 26 soll die Vorschrift vereinfacht werden.

Durch die Ausweisung von Flächenkulissen aufgrund der notwendigen Anmeldung durch die Landkreise, Gemeinden sowie anderen Personen des öffentlichen Rechts ist das Vorkaufsrecht nicht mehr für alle Waldverkäufe zu prüfen. Die Erstellung von Negativbescheiden wird sich hierdurch erheblich verringern, d. h. für Kaufverträge außerhalb der vorkaufsberechtigten und vorkaufsinteressierten Flächenkulisse entfallen die Prüfverfahren. Hierdurch wird ein Einnahmeverlust des Landes von ca. 2 T€ pro Jahr entstehen.

Die Möglichkeit zur Arrondierung der im Gesetz genannten Flächen bleibt weiterhin erhalten. Durch die Neuregelung werden die Anzeigen der Grundstückskaufverträge durch die Notare reduziert und es werden Bürokratiekosten von ca. 18.000 € verringert. Die Neufassung des Absatzes 5 dient der Gleichstellung der auch bisher begünstigten Personen.

Zu Nummer 27

Die Aufhebung des § 27 dient der Deregulierung und führt zu einem Wegfall von Informationspflichten und Einsparungen bei den Bürokratiekosten. Aufgrund der geringen Anzahl der Anträge auf eine Teilungsgenehmigung wurde auf eine Auswertung der Kosten verzichtet.

Zu Nummer 28

- a) Die Definition der natur- und walddtypischen Gefahren in § 28 Absatz 3 konkretisiert die Regelung des § 14 BWaldG, wonach das Betreten des Waldes auf eigene Gefahr erfolgt. Zu den walddtypischen Gefahrenquellen gehören insbesondere alte und abgestorbene Bäume einschließlich ihrer Äste und Früchte.
- b) Die Aufnahme des rechtlichen Bezugs in Absatz 5 dient der Eindeutigkeit der Regelung. Angesichts der technischen Entwicklung werden darüber hinaus elektromotorunterstützte Fahrräder (Pedelects) unter bestimmten Bedingungen in das Betretungsrecht aufgenommen. Pedelects sind Fahrräder im Sinne der StVZO. In § 19 nimmt die StVZO Bezug auf die „Typgenehmigungsrichtlinie 2002/24/EG“. Danach sind Pedelects Fahrräder mit Trethilfe, die mit einem elektromotorischen Hilfsantrieb mit einer maximalen Nennleistung von 0,25 kW ausgestattet sind, dessen Unterstützung sich mit zunehmender Fahrzeuggeschwindigkeit progressiv verringert und beim Erreichen einer Geschwindigkeit von 25 km/h oder früher, wenn der Fahrer im Treten einhält, unterbrochen wird. Nur diese (und die klassischen Fahrräder) werden vom Verbotstatbestand ausgenommen.
- c) Durch die Ergänzung in Absatz 6 wird ein bisheriger Verbotstatbestand gelockert und die Möglichkeit des Reitens im Wald erweitert. Der Waldbesitzer kann hierdurch eigenverantwortlich über die Möglichkeit des Reitens auf seinen Waldwegen entscheiden. So werden neben den ausgewiesenen Reitwegen zusätzliche Angebote geschaffen. Die Möglichkeit der Gemeinden und Landkreise zur Ausweisung von Reitwegen- im Wald im Einvernehmen mit der Forstbehörde - bleibt hiervon unberührt. Der Begriff - Kutsche - wird durch den allgemeinen Fachbegriff - Gespanne - ersetzt.
- d) Ein generelles Verbot von Motorsport im Wald wird aufgehoben. Mit Einführung des Genehmigungstatbestandes im neuen § 29 Absatz 5 kann im Einzelfall die Durchführung genehmigt werden. Wenn hierdurch insbesondere die Erholungs- und Schutzfunktionen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
- e) Die Neufassung des Absatzes 8 stellt die besitzüberschreitenden Radwege den Wanderwegen gleich.

Zu Nummer 29

- a) Die Änderung in § 29 Absatz 1 dient der grammatikalischen Anpassung.
- b) Die Neufassung von Absatz 2 Satz 2 dient der Eindeutigkeit des Bezugs.
- c) Die Aufnahme der Pferde in Absatz 3 dient der Klarstellung, da bei bestimmten Definitionen von landwirtschaftlichen Nutztieren die Pferde nicht mehr zu den landwirtschaftlichen Nutztieren gezählt werden.
- d) Durch die Einführung dieses Genehmigungstatbestandes wird die Durchführung alternativer Waldnutzungsformen unter bestimmten Bedingungen ohne Waldumwandlungsgenehmigung zugelassen. Damit entfallen u. a. Ausgleichspflichten nach § 15 Absatz 5. Diese Vereinfachung ist gerechtfertigt, da es sich um Nutzungsformen handelt, die die Waldfunktionen nicht erheblich einschränken. So wird dem sich wandelnden Freizeitverhalten und den hierauf abgestellten Angeboten (z. B. Klettergärten, Hundeschlittenfahren) entsprochen. Die Genehmigungsfreiheit für das Aufstellen von Bienenwagen und Bienenständen bleibt bei Wahrung des Verfügungsrechtes des Waldbesitzers erhalten. Hier fallen geringfügige Informationspflichten durch die formlose Antragstellung an, die unter der Bagatellgrenze liegen.

Zu Nummer 30

- a) Die Anpassung der Überschrift des § 30 erfolgt im Zusammenhang mit der inhaltlichen Ergänzung der Regelungsinhalte.
- b) Die Änderung in Absatz 1 sichert die Eindeutigkeit der Norm durch die Verwendung des gesetzlich definierten Begriffes Waldschutz.
- c) Die ordnungsrechtlichen Befugnisse der Forstbehörde und die Aufgaben bei Gesetzesverstoß werden hinreichend durch das allgemeine Verwaltungs- und Ordnungsrecht im Zusammenhang mit der forstgesetzlichen Norm bestimmt. Die gesonderte Normierung in Absatz 3 Satz 2 ist entbehrlich und wird aus Gründen der Deregulierung aufgehoben.
- d) Die Neufassung des Absatzes 4 ermöglicht, neben der bisher auf die Kennzeichnung der Sperrung von Wald beschränkte Regelungsermächtigung, auch die landeseinheitliche Kennzeichnung der Schutz-, Erholungs- Kur- und Heilwälder zu sichern. Die Rechtsverordnung enthält Informationspflichten sowohl für Waldbesitzer als auch für Gemeinden oder Städte, die bei Vorlage der Rechtsverordnung geprüft werden. Nach bisheriger Praxis ist eine Kennzeichnung bereits für gesperrten Wald erforderlich und für Erholungswälder sinnvoll. Diese Kennzeichnung ist derzeit nicht landeseinheitlich und daher kostenintensiver für den Einzelnen. Die Forstbehörde wird zukünftig einheitliche Schilder nach Genehmigung kostengünstiger bereitstellen können.

Zu Nummer 31

- a) Die Änderung von § 31 Absatz 2 dient der sprachlichen Anpassung.
- b) Da der Gemeingebrauch durch § 31 Absätze 1 und 2 abschließend normiert ist, kann Absatz 3 entfallen. Die zivilrechtlichen und naturschutzrechtlichen Folgen bedürfen keiner gesonderten forstrechtlichen Norm und werden aufgehoben.
- c) Der zivilrechtliche Aspekt des Absatzes 4 Satz 2 ist im Forstrecht entbehrlich und wird aufgehoben. Dieses hat keinen Einfluss auf die Rechte des Waldbesitzers.

Zu Nummer 32

- a) Die Änderung in § 32 Absatz 1 dient der Anpassung an die aktuelle Behördenbezeichnung.
- b) Mit der Neuorganisation der Landesforstverwaltung bestehen die in Absatz 3 genannten unteren Forstbehörden. Die Verordnungsermächtigung in Absatz 5 ist entbehrlich und wird aus Gründen der Deregulierung aufgehoben.
- c) Der Quellenbezug in Absatz 6 wird aufgrund der allgemein bekannten Rechtsnorm gestrichen.

Zu Nummer 33

Die Änderungen dienen der Anpassung an die aktuelle Behördenbezeichnung.

Zu Nummer 34

Aufgrund verschiedener Anpassungen erfolgt eine Neufassung des § 34. Die Überschrift wird um die Gefahrenabwehr ergänzt, die sich aus dem Absatz 1 ergibt.

Im Absatz 1 werden die bisher in den §§ 48 und 49 bezeichneten ordnungsrechtlichen Befugnisse der Forstbehörde aufgenommen. Daher werden hier keine neuen Informationspflichten begründet, da die Pflicht der Mitwirkung der Waldbesitzer bereits im § 48 Absatz 7 -alt- geregelt war.

In Absatz 2 Nummer 1 erfolgt eine sprachliche Anpassung. Die Nummern 2 bis 4 bleiben unverändert. Die bisherige Nummer 5 entfällt, da die §§ 48 und 49 aufgehoben werden. Inhaltlich werden die Aufgaben in Absatz 1 abgebildet.

Die Änderung in der neuen Nummer 5 folgt der rechtlichen Trennung von unterer Forst- und Jagdbehörde. Der jagdbehördlichen Aufsicht durch die Forstbehörde fehlt die jagdrechtliche Grundlage. Sie wird gestrichen.

Durch die bisherige Formulierung in Nummer 6 werden auch weiterhin keine Vollzugsaufgaben nach Naturschutzausführungsgesetz neu begründet.

Die Nummer 7 orientiert sich an der Neuregelung des § 34 Absatz 6 BNatSchG (Anzeigepflicht). Die für den Naturschutz und die Landschaftspflege zuständige Behörde soll hier insoweit weiterhin die Forstbehörde sein. Flächengleiche Doppelzuständigkeiten werden hierdurch ausgeschlossen.

Die Aufgaben der Forstbehörden werden in Nummer 8 um die Waldpädagogik und die Bildung für nachhaltige Entwicklung ergänzt. Damit wird normativ konkretisiert, was bisher aus den allgemeinen Pflichten zur Umweltbildung abgeleitet wurde.

Zu Nummer 35

Die Aufsichtspflichten der obersten Forstbehörde werden umfassend vom allgemeinen Organisations- und Verwaltungsrecht sowie dem Landesforstanstaltserrichtungsgesetz bestimmt. Die Regelungen zur Forstaufsicht, die in § 48 normiert waren, werden aufgehoben. Insofern ist die Regelungsnotwendigkeit des § 36 Absatz 1 entfallen. Er wird aus Gründen der Deregulierung aufgehoben. Die Norm des Absatzes 2 ist aus Gründen der Deregulierung verändert worden und aus inhaltlichen Gründen in den § 15 eingeflossen. Schlussfolgernd wird auch Absatz 2 aufgehoben.

Zu Nummer 36

- a) Die Pflichten der Landesforstanstalt als Waldbesitzer ergeben sich aus den allgemeinen Verpflichtungen dieses Gesetzes und den Regelungen des Landeswaldgesetzes. Die hoheitlichen Aufgaben der Landesforstanstalt als untere Forstbehörde sind gleichfalls in diesem Gesetz aufgeführt. Die Regelung des § 37 Absatz 1 geht nicht darüber hinaus und wird in der Folge aufgehoben.
- b) Durch die Streichung des Satzteils „und für die mittelfristige Planung der forstwirtschaftlichen Maßnahmen“ wird klargestellt, dass die Landesforstanstalt nicht für die Erstellung der Forsteinrichtung aller Eigentumsarten zuständig ist.
- c) Durch die Aufhebung des Absatzes 1 entfällt auch die Angabe zu „1“.
- d) Die Neufassung des Absatzes 5 beschränkt die gesetzliche Aufgabenzuweisung auf die Tätigkeiten, die für das Land und die Landesforstanstalt zu erbringen sind. Dabei wird der Landesforstanstalt die Aufgabe übertragen, die in Absatz 5 genannten Facharbeiten sicherzustellen. Die Landesforstanstalt wird im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung durch diese Regelung nicht eingeschränkt, sich bei der Umsetzung der Aufgaben Dritter zu bedienen. Wird die Landesforstanstalt für Dritte tätig, handelt es sich um wirtschaftliche Tätigkeit. Diese liegt im Ermessen der Landesforstanstalt und bedarf keiner darüber hinausgehenden Regelung. Sie wird gestrichen.

Zu Nummer 37

- a) Die Neufassung der Überschrift des § 39 folgt dem ergänzten Inhalt.

- b) Absatz 1 dient der Aufnahme zivilgesellschaftlicher und forstpolitischer Instrumente zur inhaltlichen Umsetzung internationaler Beschlüsse (Waldforum der Vereinten Nationen, Beschlüsse der Europäischen Forstministerkonferenzen und Europäische Forststrategie), raumbedeutsamer Planungen sowie der Stärkung der Verantwortung nichtstaatlicher Interessenträger. Die Regelung baut auf den Erfahrungen des „Runden Tisches Wald“ zur Erarbeitung eines Landeswaldprogramms auf und stärkt die Bedeutung nichtstaatlicher Strukturen. Forstpolitisch dienen diese Instrumente dem Prozess zur Findung eines Ausgleichs zwischen den Interessen der Waldbesitzer und den vielfältigen Nutzern des Waldes (z. B. Holzwirtschaft, Naturschutz, Tourismus, Jagd, Wasserwirtschaft) sowie den unterschiedlichen Interessenträgern untereinander.
- c) Durch die Ergänzung wird der bisherige Wortlaut Absatz 2.

Zu Nummer 38

- a) Die Regelung zur Berufung der Mitglieder des Landesforstbeirates in § 40 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben, da bereits Satz 1 die umfassende Aufgabe zuweist.
- b) Die Änderungen dienen der Anpassung an die aktuelle Behördenbezeichnung.

Zu Nummer 39

Der bisherige Genehmigungstatbestand zur Gründung nichtstaatlicher Reviere und Forstverwaltungen in § 41 wird aufgehoben. Durch die Neufassung wird auf freiwilliger Basis die Möglichkeit der Anerkennung durch Verleihung einer Bezeichnung für die Forstbetriebe körperschaftlicher und privater Waldbesitzer geschaffen, die den fachlichen Kriterien einer besonders vorbildlichen Bewirtschaftung entsprechen und angemessenes forstliches Fachpersonal beschäftigen.

Darüber hinaus können den staatlich anerkannten kommunalen Forstverwaltungen für ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich Aufgaben, die bisher durch die untere Forstbehörde wahrgenommen werden, übertragen werden. Damit wird eine abschließende Bearbeitung durch die Körperschaft gewährleistet und es bedarf keiner Beteiligung der Forstbehörde mehr. Dabei handelt es sich um abschließende Verwaltungsverfahren, die sich aus dem Betreten des Waldes (§ 28), sonstigen Benutzungen des Waldes (§ 29), der Aneignung von Walderzeugnissen (§ 31) sowie aus dem Waldschutz (§ 19) ergeben. Hierdurch wird der Verwaltungsaufwand in Summe geringfügig gesenkt und es werden Verwaltungswege abgebaut. Bei der Stadt Rostock - als derzeit einziger anerkannter staatlicher Forstverwaltung - fallen Verwaltungsverfahren an, die durch die Stadt Rostock festgestellt, vorermittelt und abschließend durch die untere Forstbehörde bearbeitet wurden. Mit den behördlichen Genehmigungen und der abschließenden Bearbeitung entsteht kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand in der Kommune, da die wesentlichen Arbeitsumfänge bereits jetzt durch die Kommune realisiert werden. Darüber hinaus wird der zusätzliche Verwaltungsaufwand durch die Gebühreneinnahmen gedeckt. Es entsteht ein geringfügiger höherer Verwaltungsaufwand durch das Ausüben der Fachaufsicht durch die oberste Forstbehörde.

Zu Nummer 40

Die Beteiligungspflicht nach § 42 wird zum Zweck des Bürokratieabbaus aufgehoben.

Zu Nummer 41 und 42

Die fachliche und finanzielle Förderung der Forstwirtschaft wird in § 43 zusammengefasst. Die bisherigen §§ 44 und 45 werden entsprechend aufgehoben.

Gleichzeitig wird durch Absatz 2 die kostenlose behördliche Information (Beratung) auf das öffentliche Interesse an der nachhaltigen Sicherung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes ausgerichtet und damit von einer Betriebsberatung im engeren Sinne (Betreuung) nach Absatz 3 abgegrenzt. Diese Abgrenzung zur Definition staatlicher Verantwortung vor dem Hintergrund der ausgeprägten Sozialpflichtigkeit des Waldeigentums und einer privatwirtschaftlichen durch das Wettbewerbsrecht genormten Betriebsberatung erscheint sinnvoll.

Zu Nummer 43

Die gesetzliche Grundlage zum Erlass von Richtlinien nach § 46 Absatz 3 ist entbehrlich und wird aus Gründen der Deregulierung aufgehoben.

Zu Nummer 44

Die Änderung dient der begrifflichen Anpassung an den § 22 (neu).

Zu Nummer 45

Die Überschrift wird an den Regelungsinhalt angepasst.

Zu Nummer 46

Die §§ 48 (Forstaufsicht) und 49 (Forstschutz) beinhalteten weitgehend eine Beschreibung forstbehördlicher Aufgaben. Ihre Regelungsnotwendigkeit war im historischen Kontext zu sehen. Vor dem Hintergrund des allgemeinen Verwaltungs- und Ordnungsrechtes und unter Berücksichtigung der konkreten forstgesetzlichen Norm können die Paragraphen nunmehr aufgehoben werden. Regelungsnotwendige Bestandteile wurden inhaltlich in die §§ 34 (Aufgaben der Forstbehörde) und 50 übernommen.

Zu Nummer 47

In § 50 Absatz 1 geht nunmehr der bisherige § 49 Absatz 3 (Definition der Forstschutzbeauftragten) auf. Die weiteren Paragraphen werden neu nummeriert und an die Behördenbezeichnungen sowie den geänderten Nummerierungsbezug angepasst. In § 51 werden nunmehr die Ordnungswidrigkeiten zusammengefasst. Entsprechend der Neuregelung wird bei Verstoß ein Bußgeld erhoben. Unter Berücksichtigung der Gesetzesänderungen erfolgt eine Anpassung der bußgeldbewährten Tatbestände. So wird ein neuer Bußgeldtatbestand in § 51 Absatz 5 Nummer 2 aus der Neuregelung erforderlich. Mit Bezug zur Geldwertentwicklung seit 1993 erfolgt eine Erhöhung der Bußgeldobergrenzen.

Zu Nummer 48

Die bisherigen Regelungen der §§ 52 und 53 gehen im § 51 auf. §§ 52 und 53 werden aufgehoben.

Zu Artikel 2 Änderung des Landesjagdgesetzes**Zu Nummer 1**

Mit dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts M-V vom 2. September 2009 (AZ: 2 L 434/04 1 A 1139/95 VG SN) ist eine Abrundungs-Streitsache entschieden worden. Dabei vertritt das OVG die Auffassung, dass die in § 4 Absatz 1 Satz 2 LJagdG M-V getroffene Regelung, wonach von einem Jagdbezirk umschlossene Grundstücke (Enklaven) kraft Gesetzes dessen Bestandteil sind, nicht für Eigenjagdbezirke gelten könne, da diese Regelung nur im § 4 (gemeinschaftliche Jagdbezirke) platziert worden ist. Als Rechtsfolge müsste nunmehr jede einzelne von einem Eigenjagdbezirk umschlossene Grundfläche durch Bescheid von der unteren Jagdbehörde angegliedert werden (Fallzahl mehrere Hundert). Genau diesen Verwaltungsaufwand wollte der Gesetzgeber bei der letzten Novellierung des Landesjagdgesetzes im Jahr 2000 verhindern. Dieser rechtstechnische Fehler wird nunmehr korrigiert.

Zu Nummer 2

Die bislang fälschlicherweise für gemeinschaftliche Jagdbezirke geltende „Enklavenregelung“ wird gestrichen (siehe Begründung zu Nummer 1).

Zu Nummer 3

Die Bestimmung grenzt das Jagdrecht vom Forst- und Bestattungsrecht ab. Infolge der in zunehmendem Maße zu verzeichnenden Form der Waldbestattung ist eine Klarstellung erforderlich, dass neben den herkömmlichen, zumeist eingezäunten Friedhöfen auch bei den im Wald liegenden, zumeist nicht eingezäunten Bestattungsflächen aus ethischen Gründen die Jagd ruht.

Zu Nummer 4

Mit dieser Regelung wird die Ermächtigung von § 11 Absatz 2 Satz 2 BJagdG (Zulassung der Verpachtung eines Teils von geringerer Größe an den Jagdausübungsberechtigten eines angrenzenden Jagdbezirks) im Interesse einer besseren Reviergestaltung aufgegriffen. Hierdurch erfolgt eine Verlagerung von Verwaltungsverfahren (Abrundung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 LJagdG M-V) von der behördlichen auf die zivilrechtliche Ebene. Dies hat einen Wegfall zahlreicher Abrundungsverfahren zufolge, was zur Deregulierung und zur Verminderung des Verwaltungsaufwandes bei den unteren Jagdbehörden beiträgt.

Zu Nummer 5

Mit dieser Regelung wird erstmalig von der Abweichungsbefugnis bei den Gesetzgebungszuständigkeiten im Jagdwesen Gebrauch gemacht. Nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 28 des Grundgesetzes erstreckt sich seit dem 1. September 2006 die konkurrierende Gesetzgebung u. a. auch auf das Jagdwesen. Nach Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes haben die Bundesländer nunmehr das Recht, vom geltenden Bundesjagdgesetz abzuweichen.

Nach bisheriger Regelung ist für jede Schalenwildart mit Ausnahme von Schwarzwild ein jährlicher Abschussplan zu erstellen. Die Abschusspläne werden vom Jagdausübungsberechtigten - bei verpachteten Jagdbezirken im Einvernehmen mit dem Verpächter - bei der Jagdbehörde eingereicht und von dieser im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat entweder bestätigt oder festgesetzt. Für die Wildart Rehwild sollen die Abschusspläne künftig der Jagdbehörde vom Jagdausübungsberechtigten nur noch angezeigt werden. Die Deregulierung dient der Stärkung der Eigenverantwortung der Jagdbezirks- und der Jagdrechtsinhaber und baut Verwaltungsaufwand bei den Jagdbehörden ab.

Zu Nummer 6

Die Bestimmung dient der Klarstellung. Die Unterstellung von weiteren Tierarten unter das Jagdrecht kann wirksam nur durch Rechtsvorschrift erfolgen. Hiervon betroffen sind ca. 3.500 Revierinhaber. Diese können nach Erlass der entsprechenden Rechtsverordnung berechtigt werden, weitere Tierarten (z. B. Aaskrähe, Elster) zu jagen. Eine Informationspflicht besteht bei diesem Personenkreis bereits über die Meldung der Streckenlisten als formgebundene Mitteilungspflicht (§ 21 Absatz 8 LJagdG M-V). In Umsetzung der Neuregelung können auf den bereits bestehenden Formularen weitere Tierarten ergänzt werden, deren Abschuss einzutragen und zu melden ist.

Zu Nummer 7

Nach § 28 Absatz 4 regelt die Landesregierung durch Verordnung den Ausgleich von Schäden, die durch Wildarten verursacht werden, bei denen die Möglichkeit der Einflussnahme der Jäger zur Verhinderung von Wildschäden gering ist. Auf Vorschlag des Landesjagdverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V. wird die Verordnungsermächtigung gestrichen. Die inhaltliche Bestimmung der Verordnungsermächtigung war bislang unkonkret. Die Landesregierung hat aus sachlichen Gründen bislang keine Notwendigkeit gesehen, von der Ermächtigung Gebrauch zu machen.

Zu Nummer 8

Die Bestimmung ergänzt die Einzelfälle, in denen die Eingatterung von Flächen - bei einem Schwarzwildgatter insbesondere Waldflächen - genehmigt werden kann. Dies erfolgt unter dem Gesichtspunkt, dass gemäß § 35 Absatz 1 u. a. bei jeder Such-, Drück- oder Treibjagd Jagdhunde, deren jagdliche Eignung (Brauchbarkeit) die Jagdbehörde bestätigt hat, in genügender Zahl mitzuführen und nur solche einzusetzen sind. Dies gilt auch für die Jagd auf Schwarzwild, die in Mecklenburg-Vorpommern von hoher Bedeutung ist.

Im Gegensatz zu den meisten anderen Wildarten gilt Schwarzwild als Jagdhunden gegenüber sehr wehrhaftes Wild. Aus diesem Grund bedarf es zunächst der Feststellung der Eignung eines Jagdhundes für den Einsatz bei der Jagd auf Schwarzwild unter kontrollierten Bedingungen, die sich mit den tierschutzrechtlichen Anforderungen vereinbaren lassen.

Das Vorhaben verfolgt das Ziel, den brauchbaren Jagdhund vorbereitet im ersten Einsatz bei der Jagd auf Schwarzwild zu führen. Vorbereitung bedeutet hier, dass der Jagdhund sich nicht - mangels Erfahrung - einem vermeidbaren Risiko der Verletzung durch das Schwarzwild aussetzt.

Informationspflichten bestehen nur für eine juristische Person, dem Landesjagdverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. als anerkannte Landesjägerschaft (§ 40 LJagdG M-V). Hierbei wird derzeit eingeschätzt, dass zwei Anträge insgesamt gestellt werden. Hierbei ist die Zustimmung des Grundeigentümers und des Jagdausübungsberechtigten.

Zu Nummer 9

Die Anerkennung der Schweißhundeführer, die Jagdbezirke auch ohne vorherige Zustimmung des Jagdbezirksinhabers betreten dürfen, um dort Wild nachzusuchen und das kranke oder verletzte Wild zu erlegen, erfolgt anstelle der Jagdbehörde durch die Landesjägerschaft.

Zu Nummer 10

Die Bestätigung der jagdlichen Eignung (Brauchbarkeit) von Jagdhunden erfolgt anstelle der Jagdbehörde durch die Landesjägerschaft.

Zu Nummer 11

Die Bestimmung dient der Klarstellung, welche Ordnungsbehörde - die örtliche oder im Landkreisgebiet die des Landkreises - für die Überwachung der Erfüllung der nach den jagdrechtlichen Vorschriften bestehenden Verpflichtungen zuständig ist und nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr von Zuwiderhandlungen gegen diese Verpflichtungen trifft. Die Regelung zur Gefahrenabwehr erfolgt analog zum Landeswaldgesetz (Artikel 1 Nummer 34).

Zu Nummer 12

Viele Aufgaben des Jagdwesens macht sich der Landesjagdverband bereits satzungsgemäß zu Eigen. Als anerkannte Landesjägerschaft sind ihm darüber hinaus Mitwirkungsrechte bei der Umsetzung der Jagdgesetze eingeräumt worden. Diese sind:

- Mitwirkung bei der Versagung der Erteilung oder der Einziehung des Jagdscheines,
- Erarbeitung der Ausbildungsrahmenpläne für die Vorbereitungskurse auf die Jäger- und die Falknerprüfung,
- Herstellung des Einvernehmens bei der Verwendung der Jagdabgabe,
- Vorschlagsrecht für die Bestellung des Kreisjägermeisters,
- Anhörungsrecht für Bestellung des Vorsitzenden des Jagdbeirates der obersten Jagdbehörde.

Die Übertragung weiterer Aufgaben erfolgt im Interesse von Deregulierung und der Verminderung des Verwaltungsaufwandes bei den Jagdbehörden.

Zu Nummer 13

Unter Berücksichtigung der Gesetzesänderungen erfolgt eine Anpassung der bußgeldbewährten Tatbestände.

Zu Nummer 14

Zur Angleichung des im Landeswaldgesetz verwendeten Begriffs „Rechtsverordnung“ an das Landesjagdgesetz wird eine Sammeländerung vorgenommen.

Zu Artikel 3 Änderung des Landesforstanstaltserrichtungsgesetzes**Zu Nummer 1 und 2**

Durch die Änderung erfolgt eine Anpassung an die Behördenbezeichnung.

Zu Nummer 3

Mit der Änderung des § 4 Absatz 1 LWaldG wird der Wald der Landesforstanstalt zum Staatswald erklärt. Somit entfällt die Regelungsnotwendigkeit im § 9 Absatz 7 des Landesforstanstaltserrichtungsgesetzes.

Zu Artikel 4 Bekanntmachungserlaubnis

Aufgrund der zahlreichen Änderungen ist die Veröffentlichung des LWaldG in der neuen Fassung zweckdienlich.

Zu Artikel 5 Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die Ausnahme des § 26 ist notwendig, da zur Einschränkung des Prüfverfahrens die im Gesetz vorgesehene Flächenkulisse zu ermitteln und zu veröffentlichen ist.

Bürokratiekostenberechnung**Neue Informationspflichten**

Regelungsentwurf: LWaldG, LJagdG M-V

Informationspflicht	Bürokratiekosten in EUR
1.1 § 9 Abs. 3	774,00
1. § 15 Abs. 11	557,33
5. § 29 Abs. 5	230,00
6. § 26 Abs. 2 LJagdG	1.800,00
7. § 31 Abs. 3 LJagdG	118,00
8. § 11 Abs. 7 LJagdG	2.840,00
	<u>6.319,33</u>

Bürokratiekostenberechnung**Zusammenfassung**

Regelungsentwurf:

LWaldG, LJagdG M-V

Wegfall von Informationspflichten

21.184,09

Neue Informationspflichten

6.319,33

Einsparungen

14.864,76 rd. 15 T€

Bürokratiekostenberechnung
Wegfall von Informationspflichten

Regelungsentwurf: LWaldG

Informationspflicht	Bürokratiekosten in EUR
1.2 § 13 Abs. 3	234,00
2. § 26	18.000,00
3. § 27	50,67
4. § 15 Abs. 1	1.707,75

19.992,42 **Einsparungen**

zuzüglich **1.191,67** Einsparungen aus Alternative des
Gesamt **21.184,09** § 3 (Tabelle IP1)

Bürokratiekostenberechnung

Gesetz-/ Verordnungsentwurf : LWaldG

Informationspflicht : § 9 Abs. 5

Rechtsgrundlage	Ausführende Tätigkeiten	Zeit in Min.	Tarif in EUR / h	weitere Kosten in EUR	Preis in EUR = (Zeit x Tarif) + weitere Kosten	Menge = Fallzahl	Bürokratiekosten in EUR (Preis x Menge)
§ 9 Abs. 5 Satz 2	Antrag auf Anerkennung	30	18,40		9,20	20	184,00
	Porto, Telefon			20 x 0,50	5,00	20	100,00 0,00 0,00
§ 9 Abs. 5 Satz 1	Anhörung	60	49,00		49,00 0,00 0,00 0,00	10	490,00 0,00 0,00 0,00
Bürokratiekosten:							774,00

Anmerkungen:

Bis zu maximal 20 Forstvereinigungen werden einen Antrag auf Anerkennung stellen. Die anvisierten 10 anerkannten Forstvereinigungen werden in 4 Planungsregionen (4x20=80) zu den forstlichen Rahmenplänen schriftlich oder mündlich angehört.

Bürokratiekostenberechnung

Gesetz-/ Verordnungsentwurf:

LWaldG

Informationspflicht: § 13 Abs. 3

Rechtsgrundlage	Auszuführende Tätigkeiten	Zeit in Min.	Tarif in EUR / h	weitere Kosten in EUR	Preis in EUR = (Zeit x Tarif) + weitere Kosten	Menge = Fallzahl	Bürokratiekosten in EUR (Preis x Menge)
§ 13 Abs. 3 Wegfall	Antrag auf Kahlhiebe	60	18,40		18,40	10	184,00
	Porto, Telefon			20 x 0,50	5,00	10	50,00
					0,00		0,00
					0,00		0,00
					0,00		0,00
					0,00		0,00
					0,00		0,00
Bürokratiekosten:							234,00

Anmerkungen:

Durch die Bündelung der Kahliebsgenehmigung mit der Bestätigung des Betriebskonzeptes entfallen im Jahr ca. 10 gesonderte Kahliebsanträge.

Rechtsgrundlage	Auszuführende Tätigkeiten	Zeit in Min.	Tarif in EUR / h	weitere Kosten in EUR	Preis in EUR = (Zeit x Tarif) + weitere Kosten	Menge = Fallzahl	Bürokratiekosten in EUR (Preis x Menge)
§ 15 Absatz 11	Antrag einer Maßnahme beim Notar zur grundbuchlichen Sicherung:				0,00		0,00
...	Zeit für Beurkundung				0,00		0,00
...	Antragstellung an das GBA	30	31,80		15,90	110	1.749,00
					0,00		0,00
					0,00		0,00
					0,00		0,00
Bürokratiekosten:							1.749,00
							/ . 557,33

Einsparung 1.191,67

Bürokratiekostenberechnung

Gesetz-/ Verordnungsentwurf :

Informationspflicht : LWaldG

Rechtsgrundlage	Auszuführende Tätigkeiten	Zeit in Min.	Tarif in EUR / h	weitere Kosten in EUR	Preis in EUR = (Zeit x Tarif) + weitere Kosten	Menge = Fallzahl	Bürokratiekosten in EUR (Preis x Menge)
§ 26	Anzeige der Grundstücks-				0,00		0,00
Reduzierung	kaufverträge durch Notare:				5,00	1600	8.000,00
...	Kopie des Kaufvertrages			10 x 0,50	1,50	1600	2.400,00
	Porto, Telefon				4,75	1600	7.600,00
	Bürotätigkeit	15	19,00		0,00		0,00
					0,00		0,00
					0,00		0,00
					0,00		0,00
Bürokratiekosten:							18.000,00

Anmerkungen:

Durch die Neuregelung werden die Anzeigen der Grundstückskaufverträge durch die Notare um 80 v.H. reduziert. Bei bisher angezeigten Kaufverträgen in Höhe von jährlich 2.000 Stück, reduzieren sich diese sich um 1.600 Stück.

Bürokratiekostenberechnung

Gesetz-/ Verordnungsentwurf :

Informationspflicht : LWaldG

Rechtsgrundlage	Ausführende Tätigkeiten	Zeit in Min.	Tarif in EUR / h	weitere Kosten in EUR	Preis in EUR = (Zeit x Tarif) + weitere Kosten	Menge = Fallzahl	Bürokratiekosten in EUR (Preis x Menge)
§ 27	Teilungsantrag	10	18,40		3,07	10	30,67
Wegfall	Porto, Telefon				2,00	10	20,00
...					0,00		0,00
...					0,00		0,00
...					0,00		0,00
...					0,00		0,00
...					0,00		0,00
...					0,00		0,00
...					0,00		0,00
Bürokratiekosten:							50,67

Anmerkungen:

Bürokratiekostenberechnung

Gesetz-/ Verordnungsentwurf :

Informationspflicht : LWaldG

Rechtsgrundlage	Ausführende Tätigkeiten	Zeit in Min.	Tarif in EUR / h	weitere Kosten in EUR	Preis in EUR = (Zeit x Tarif) + weitere Kosten	Menge = Fallzahl	Bürokratiekosten in EUR (Preis x Menge)
§ 29 Abs. 5	Antrages auf Genehmigung einer Waldnutzung	15	18,00		4,50	20	90,00
...	Post, Telefon				2,00	20	20,00
...	Zustimmung Waldbesitzer	30	18,00		9,00	20	20,00
...	Kopien von Unterlagen				0,50	100	100,00
					0,00		0,00
					0,00		0,00
					0,00		0,00
					0,00		0,00
Bürokratiekosten:							230,00

Anmerkungen:

Bürokratiekostenberechnung

LJagdG M-V

Gesetz-/ Verordnungsentwurf :

Informationspflicht :

Rechtsgrundlage	Auszuführende Tätigkeiten	Zeit in Min.	Tarif in EUR / h	weitere Kosten in EUR	Preis in EUR = (Zeit x Tarif) + weitere Kosten	Menge = Fallzahl	Bürokratiekosten in EUR (Preis x Menge)
§ 26 Abs. 2	Mitteilung	10	18,00		3,00	600	1.800,00
...					0,00		0,00
...					0,00		0,00
...					0,00		0,00
...					0,00		0,00
...					0,00		0,00
...					0,00		0,00
...					0,00		0,00
...					0,00		0,00
...					0,00		0,00
Bürokratiekosten:							1.800,00

Anmerkungen:

Bürokratiekostenberechnung

Gesetz-/ Verordnungsentwurf :

Informationspflichten § 31 LJagdG M-V

Rechtsgrundlage	Ausführende Tätigkeiten	Zeit in Min.	Tarif in EUR / h	weitere Kosten in EUR	Preis in EUR = (Zeit x Tarif) + weitere Kosten	Menge = Fallzahl	Bürokratiekosten in EUR (Preis x Menge)
§ 31 Abs. 3	Antragstellung	60	18,00		18,00	2	36,00
...	Papier, Porto				5,00	2	10,00
...	Zustimmung Waldbesitzer	60	18,00		18,00	2	36,00
	Zustimmung Jadberechtigte	60	18,00		18,00	2	36,00
					0,00		0,00
					0,00		0,00
					0,00		0,00
					0,00		0,00
					0,00		0,00
Bürokratiekosten:							118,00

Anmerkungen:

Bürokratiekostenberechnung

LJagdG M-V

Gesetz-/ Verordnungsentwurf:

Informationspflicht: § 11 Abs. 7

Rechtsgrundlage	Auszuführende Tätigkeiten	Zeit in Min.	Tarif in EUR / h	weitere Kosten in EUR	Preis in EUR = (Zeit x Tarif) + weitere Kosten	Menge = Fallzahl	Bürokratiekosten in EUR (Preis x Menge)
§ 11 Abs. 7	Antrag auf Abrundung	30	18,40		9,20	200	1.840,00
	Porto, Telefon			10 x 0,50	5,00	200	1.000,00
					0,00		0,00
					0,00		0,00
					0,00		0,00
					0,00		0,00
					0,00		0,00
Bürokratiekosten:							2.840,00

Anmerkungen:

Mit der neuen Regelung werden die sonst in einem behördlich geführten Abrundungsverfahren (ca. 200 pro Jahr) durch Vorlage der Einigungsvereinbarungen von den Jagdbeteiligten beantragt.